



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 2025

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
222	05.12.2024	Ministerpräsident Veröffentlichung diözesaner Bestimmungen betreffend die Vermögensverwaltung und Vertretung von Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden	68

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

222

**Veröffentlichung diözesaner Bestimmungen
betreffend die Vermögensverwaltung und
Vertretung von Kirchengemeinden und (Kirchen-)
Gemeindeverbänden**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten

Vom 5. Dezember 2024

Gemäß § 11 Absatz 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-)Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 644, ber. S. 875) werden die beigegeführten diözesanen Bestimmungen betreffend die Vermögensverwaltung und Vertretung von Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden veröffentlicht.

Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (KVVG; KABl. S.299)

1. Abschnitt - Grundsätze / allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinden und Kirchengemeinde und Gemeindeverbände sowie die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens (can. 1257 § 1 CIC) in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden in der Erzdiözese Köln (örtliches Kirchenvermögen).

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) ¹Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sind sowohl verfassungsrechtlich (Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung) als auch konkordatär (Artikel 13 Reichskonkordat) Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Bei künftigen Gebietsveränderungen erlangen sie diesen Status gemäß den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen.¹
- (2) ¹Vorbehaltlich anderslautender partikularrechtlicher Bestimmungen entspricht das Gebiet einer Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Gebiet der universalkirchenrechtlich verfassten Territorialpfarre gemäß can. 515, 518 CIC. ²Für die Vertretung des Vermögens der Pfarrei ist gemäß des Indults des Hl. Stuhls vom 13. Januar 1984 can. 532 CIC nicht anzuwenden. ³Dem Kirchenvermögen der Pfarrei entspricht das Vermögen der ihr entsprechenden Kirchengemeinde sowie das Vermögen in der ihr entsprechenden Kirchengemeinde. ⁴Sofern gemäß partikularrechtlicher Bestimmungen das Gebiet einer Kirchengemeinde nicht dem Gebiet der Pfarrei entspricht, regelt der Diözesanbischof unter Wahrung des Willens eventueller Stifter und Spender sowie wohlerworbener Rechte Dritter die Zuweisung und Vertretung des Kirchenvermögens.

§ 3 Örtliches Kirchenvermögen

- (1) Das örtliche Kirchenvermögen im Sinne dieses Gesetzes umfasst
 - a) das Vermögen der Kirchengemeinde,
 - b) das unter die Verwaltung des Kirchenvorstandes gestellte Vermögen in der Kirchengemeinde, insbesondere das Vermögen der rechtlich selbstständigen Gotteshausvermögen (sog. Fabrik- und Kirchenfonds), Stellenvermögen (sog. Benefizien) und Stiftungsfonds,
 - c) das Vermögen der (Kirchen-)Gemeindeverbände.

¹ In den Gebietsanteilen des Erzbistums Köln im Land Rheinland-Pfalz sind die Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Kirchengemeindeverbände gemäß Art. 1 Abs. 1 Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche nebst Schlussprotokoll vom 18. September 1975 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz S. 399) Körperschaften des öffentlichen Rechts. Für künftige Gebietsveränderungen gilt Art. 2 des Vertrags vom 18. September 1975.

- (2) Nicht zum örtlichen Kirchenvermögen gehören insbesondere Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund einer Anordnung des Ortsordinarius aufgebracht wurden und weiterzuleiten sind.
- (3) Das örtliche Kirchenvermögen dient der Verwirklichung der der Kirche eigenen Zwecke, insbesondere der Durchführung der Gottesdienste, der Ausübung der Verkündigung und der Werke der Nächstenliebe (can. 1254 CIC).

2. Abschnitt - Kirchengemeinden

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes

- (1) Organ der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand; er vertritt und verwaltet nach Maßgabe der §§ 21 und 22
 - a) die Kirchengemeinde und ihr Vermögen (§ 3 Absatz 1 lit. a) sowie
 - b) das Vermögen in der Kirchengemeinde (§ 3 Absatz 1 lit. b).
- (2) ¹Der Kirchenvorstand hat insbesondere einen Wirtschaftsplan zu erstellen sowie einen Jahresabschluss aufzustellen und zu veröffentlichen. ²Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen.

§ 5 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand besteht
 - a) aus dem Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen;
 - b) aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern;
 - c) aus einer vom Pfarrgemeinderat aus seinen Reihen für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes zu entsendenden Person, die zum Kirchenvorstand wählbar ist; der Pfarrgemeinderat kann auf die Entsendung verzichten.
- (2) Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge beteiligt, ist bzw. sind abweichend von Absatz 1 lit. a) der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche sowie eine nach can. 517 § 2 CIC beteiligte weitere Person Mitglieder des Kirchenvorstandes; das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.
- (3) ¹Die nach Absatz 1 lit. b) zu wählenden Mitglieder werden alle vier Jahre von den gemäß § 10 Wahlberechtigten in einer geheimen und unmittelbaren Wahl gewählt. ²Das Nähere, insbesondere die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, regelt eine Wahlordnung.
- (4) Sofern für die Kirchengemeinde eine Verwaltungsleitung bestellt ist, nimmt diese beratend an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil, soweit der Kirchenvorstand im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 6 Vorsitz

- (1) ¹Der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche hat den Vorsitz im Kirchenvorstand inne. ²Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirten Sorge der Kirchengemeinde beteiligt, hat der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche den Vorsitz im Kirchenvorstand inne.
- (2) ¹Der Kirchenvorstand wählt aus den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. ²Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen der Verhinderung, die nur im Innenverhältnis nachzuweisen ist. ³Sofern weitere stellvertretende Vorsitzende gewählt wurden, treten diese bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und der jeweils vorrangigen stellvertretenden Vorsitzenden in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein. ⁴Der Vorsitzende hat die Namen und Kontaktdaten der oder des ersten und, sofern solche gewählt wurden, der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich nach der Wahl dem Erzbischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (3) ¹Auf Antrag des Vorsitzenden hat der Kirchenvorstand für die Dauer seiner Wahlperiode und der Amtszeit des Vorsitzenden die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz zu betrauen. ²Der Beschluss ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (4) ¹Mit dem geschäftsführenden Vorsitz übernimmt die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten. ²Sie oder er ist verpflichtet, den Pfarrer bzw. den vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen, der Vorsitzender des Kirchenvorstandes bleibt, sowie etwaige Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu unterrichten, die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm abzustimmen und ihn über die Beratungsergebnisse auf Grund des Protokolls zu informieren. ³Sofern der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnimmt, hat er den Vorsitz inne, sofern er nicht zu Beginn der Sitzung den Vorsitz auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden überträgt.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag des Vorsitzenden oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 hat der Kirchenvorstand die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vom geschäftsführenden Vorsitz abzurufen. ²Diese Abberufung ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (6) Hat ein mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestatteter Geistlicher (can. 517 § 2 CIC) den Vorsitz im Kirchenvorstand inne, gelten Absätze 3 bis 5 für diesen entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden, um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. ²Den Ausschüssen soll jeweils mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
- (2) ¹Den Ausschüssen kann auf der Grundlage von Beschlüssen des Kirchenvorstandes auch die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden. ²Werden einem Ausschuss Befugnisse gemäß Satz 1 übertragen, muss ihm mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
- (3) Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Rechtskraft der Wahl, stattzufinden hat.
- (3) Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.
- (4) Der Ortsordinarius kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit Veränderungen der pastoralen Strukturen der kirchlichen Gliederung, die Amtszeit des Kirchenvorstandes nach dessen vorheriger Anhörung angemessen verkürzen oder verlängern; in der Regel soll die Verkürzung oder Verlängerung die Hälfte der Amtszeit nicht unter- bzw. überschreiten.

§ 9 Ersatzmitglieder

- (1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, treten die Ersatzmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit nach den Vorschriften der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln in den Kirchenvorstand ein.
- (2) ¹Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand für die Dauer seiner restlichen Amtszeit unverzüglich, spätestens in der übernächsten Sitzung, die Mitglieder aus den nach § 11 wählbaren Personen hinzu. ²Kommt der Kirchenvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat den Kirchenvorstand gemäß § 25 auflösen und eine Vermögensverwaltung anordnen.
- (3) ¹Die Zuwahl ist nur statthaft, solange der Kirchenvorstand noch mindestens zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) besteht. ²Ist die Zuwahl nicht statthaft, ist gemäß § 25 Absatz 3 zu verfahren.

§ 10 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat.
- (2) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann auch zur Wahl zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Erzdiözese Köln oder in einer der an die Erzdiözese Köln unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat. ²Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. ³Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln (KV-WO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar ist jede gemäß § 10 wahlberechtigte Person, die am Wahltag
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- (2) Das passive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.
- (3) Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten.
- (4) ¹Nicht wählbar sind
- a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,
 - b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
 - c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und
 - d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

²Im Zweifel entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 12 Amtsausübung und Amtspflichten

- (1) Das Amt der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde und das örtliche Kirchenvermögen keinen Schaden erleiden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. ²§ 16 gilt entsprechend. ³Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. ⁴Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.
- (4) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. ²Dies betrifft insbesondere die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (5) Der Kirchenvorstand hat ein Verzeichnis über seine Mitglieder zu führen.

§ 13 Beendigung des Amtes

- (1) Das Amt eines Kirchenvorstandsmitglieds endet unmittelbar
- a) wenn das Wahlergebnis zu berichtigen war,
 - b) wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
 - c) wenn einer der Tatbestände des § 11 Absatz 4 vorliegt,
 - d) durch Amtsenthebung,

- e) mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung über die Niederlegung des Amtes beim Vorsitzenden.
- (2) Die Beendigung des Amtes ist unter Angabe des Datums im Protokoll der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu dokumentieren.

§ 14 Amtsenthebung

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 einen begründeten Antrag auf Amtsenthebung eines Kirchenvorstandsmitgliedes im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, an das Erzbischöfliche Generalvikariat richten. ²Das betroffene Kirchenvorstandsmitglied soll zuvor vom Kirchenvorstand angehört werden. ³Das Erzbischöfliche Generalvikariat hat über den Antrag unverzüglich begründet zu entscheiden.
- (2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann auch ohne Antrag nach Absatz 1 ein Kirchenvorstandsmitglied im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) unter den Voraussetzungen des Absatz 1 durch einen begründeten schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen.
- (3) Vor Entscheidung des Erzbischöflichen Generalvikariates soll das Kirchenvorstandsmitglied, im Falle des Absatzes 1 auch der Kirchenvorstand, im Falle des § 5 Absatz 1 lit. c) auch der Pfarrgemeinderat angehört werden.

§ 15 Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Präsenzsitzung.
- (2) ¹Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 oder das Erzbischöfliche Generalvikariat es verlangen. ²Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kirchenvorstandes die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch eine beauftragte Person leiten lassen. ³Eines Antrages nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn der Kirchenvorstand auf Verlangen des Erzbischöflichen Generalvikariates einberufen werden soll.
- (3) ¹Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. ²Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. ³Sie soll nebst Tagesordnung, unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.
- (4) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die in Absatz 3 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. ²Über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende. ³Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden oder soll die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

- (6) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Protokoll.
- (7) ¹Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen können, sowie sonstige Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. ²Entsprechende Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (8) ¹Beabsichtigen mehrere Kirchenvorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenvorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. ²Die Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

§ 16 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind nichtöffentlich, soweit der Kirchenvorstand nicht im Einzelfall unter Beachtung von Absatz 2 etwas anderes beschließt.
- (2) In jedem Fall nichtöffentlich zu behandeln sind:
1. Personalangelegenheiten;
 2. Vergabeangelegenheiten;
 3. Beratungen und Entscheidungen über die Zulassung der Öffentlichkeit;
 4. Beratungen über Anträge nach § 14 Absatz 1;
 5. Beratungen und Entscheidungen über die Befangenheit von Kirchenvorstandsmitgliedern (§ 19);
 6. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind.

§ 17 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung

- (1) ¹Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn
- a) mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln besetzt ist und
 - b) die Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) anwesend ist.
- ²Abweichend von lit b) ist er stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 abhängt. ³Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.
- (2) ¹Sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ³Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

- (3) ¹Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen. ²Bei Stimmengleichheit erfolgt in jedem Fall eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 18 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

- (1) ¹Abweichend von § 15 können, unbeschadet der durchzuführenden Präsenzsitzungen (§ 15 Absatz 1), folgende besonderen Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:
- a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
 - b) Stern- oder Umlaufverfahren.
- ²Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der Kirchenvorstand, im Eilfall der Vorsitzende.
- (2) ¹Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern des Kirchenvorstandes rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln. ²Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.
- (3) ¹Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Absatz 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. ²Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. ³Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung (§ 15 Absatz 1) oder ein Format nach § 18 Absatz 1 lit. a) durchzuführen.
- (4) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kirchenvorstandes bekannt zu geben.

§ 19 Befangenheit

- (1) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. ²Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung gemäß §§ 82 – 84 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. ³Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss der oder des Betroffenen in nicht-öffentlicher Sitzung; diese oder dieser ist vorher zu hören.
- (2) ¹Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war. ²§ 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 20 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.
- (2) Führt der Kirchenvorstand das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.

- (3) ¹Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, der vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist. ²Dies gilt nicht, wenn eine revisionssichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.
- (4) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder die Verwaltungsleitung unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt.
- (5) ¹Nähere Bestimmungen zum Amtssiegel ergeben sich aus der Siegelordnung für die Erzdiözese Köln in der jeweils geltenden Fassung. ²Sofern diese es zulässt, kann das Amtssiegel auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 21 Vertretung der Kirchengemeinde

- (1) ¹Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder einer Person, die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut ist und einem weiteren Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden. ²Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.
- (2) ¹Bei Gefahr im Verzuge ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied, die notwendigen Maßnahmen an. ²Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchenvorstand zu berichten.
- (3) ¹Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips unter Befreiung von der Vorschrift des Absatzes 1. ²Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen; der Kirchenvorstand kann sich die Entscheidung vorbehalten. ³Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.
- (4) ¹Der Kirchenvorstand kann abweichend von Absatz 3 beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied, die Verwaltungsleitung, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2 oder einen Dritten unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung zu beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Aufgaben festzulegen.
- (5) ¹Unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 kann der Kirchenvorstand Kirchenvorstandsmitglieder, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2, die Verwaltungsleitung oder Dritte im Wege der Gattungs- oder Spezialvollmacht unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Vertretung der Kirchengemeinde beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Bevollmächtigung festzulegen.

§ 22 Genehmigungsvorbehalte

In welchen Fällen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsakt erst durch die Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird, wird durch gesondertes Diözesangesetz bestimmt.

§ 23 Schlichtungsverfahren

¹Bei fortdauernden Unstimmigkeiten im Kirchenvorstand kann auf Antrag einzelner Kirchenvorstandsmitglieder ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. ²Einzelheiten werden in einer Schlichtungsordnung geregelt.

§ 24 Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates

- (1) ¹Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige Beschlüsse beanstanden. ²Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Erzbischöflichen Generalvikariates rückgängig gemacht werden.
- (2) ¹Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Erzbischöfliche Generalvikariat anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. ²Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das erzbischöfliche Generalvikariat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben. ³Bei dringend erforderlichen, unaufschiebbaren Maßnahmen kann das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

§ 25 Auflösung; Vermögensverwaltung

- (1) Unbeschadet der Befugnisse aus § 8 Absatz 4 kann der Ortsordinarius bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen.
- (2) ¹Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Ortsordinarius auflösen; der Kirchenvorstand ist zuvor anzuhören. ²Mit der Auflösung ist die Neuwahl des Kirchenvorstandes anzuordnen. ³§ 14 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, insbesondere, weil er aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten, eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen oder er aus einem sonstigen Grund nicht mehr oder noch nicht existent ist, bestellt der Ortsordinarius übergangsweise eine Vermögensverwaltung. ²Diese kann er einer oder mehreren Personen übertragen. ³Diese hat die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. ⁴Die Bestellung ist im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ⁵Mit Bestellung der Vermögensverwaltung soll die Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet werden.
- (4) Für die Fälle des § 9 Absatz 3 gilt Absatz 3 entsprechend.

3. Abschnitt - (Kirchen-)Gemeindeverbände**§ 26 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden**

- (1) Kirchengemeinden können auf ihren Antrag hin zu einem Verband zusammengeschlossen werden.
- (2) ¹Die Errichtung wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden vom Diözesanbischof angeordnet. ²Mit dem Beitritt der Hälfte der vom Zweck des Verbandes betroffenen Kirchengemeinden kann der Diözesanbischof auch den Beitritt der übrigen Kirchengemeinden anordnen.

§ 27 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf diözesane Initiative

- (1) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Bildung eines (Kirchen-)Gemeindeverbands erforderlich, so kann der Diözesanbischof den beteiligten Kirchengemeinden eine angemessene Frist zur Bildung des (Kirchen-)Gemeindeverbands setzen.
- (2) Kommt der (Kirchen-)Gemeindeverband innerhalb der Frist durch Vereinbarung der betroffenen Kirchengemeinden nicht zustande, so kann der Diözesanbischof den (Kirchen-)Gemeindeverband bilden und gleichzeitig eine Satzung erlassen. Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören.
- (3) Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann der Diözesanbischof Kirchengemeinden einem bereits bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband zuordnen und die Satzung entsprechend ändern.

§ 28 Ausscheiden; Auflösung

- (1) Für das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband sind neben der Anordnung des Diözesanbischofs ein hierauf gerichteter Kirchenvorstandsbeschluss der betroffenen Kirchengemeinde und die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsvertretung erforderlich.
- (2) Für die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbands gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass hierfür eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsvertretung notwendig ist.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem Verband oder die Auflösung eines (Kirchen-)Gemeindeverbands anordnen.

§ 29 Aufgaben

Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden übernehmen.

§ 30 Verbandsvertretung

- (1) ¹Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. ²Diese besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von diesen aus ihren Reihen für die Dauer ihres Amtes gewählt werden.
- (2) ¹Der Diözesanbischof ernennt einen Pfarrer der am (Kirchen-)Gemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden zum Vorsitzenden. ²Der Pfarrer kann den Vorsitz der Verbandsvertretung mit Genehmigung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariats auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen. ³Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz.

§ 31 Satzung

- (1) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes, einschließlich dessen rechtlicher Vertretung, sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) ¹Die Satzung erlässt der Diözesanbischof; soweit bereits ein (Kirchen-)Gemeindeverband besteht, ist dieser zuvor anzuhören. ²Diese muss mindestens Regelungen enthalten über
 - a) den Namen und den Sitz des (Kirchen-)Gemeindeverbandes,
 - b) Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausschluss,
 - c) Vermögensausgleich und -auseinandersetzung bei Eintritt, Austritt und Auflösung,

d) Organe.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

4. Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsregelung

¹Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) und (Kirchen-)Gemeindeverbände (Verbandsvertretung, Verbandsausschüsse) bleiben bis zur ersten Konstituierung der nach diesem Gesetz zu bildenden Organe bestehen. ²§ 5 dieses Gesetzes finden insoweit keine Anwendung. ³§§ 25 und 26 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 gelten, unbeschadet ihrer Aufhebung als staatliches Recht, bis zu einer Neufassung der diözesanen Vorschriften über die (Kirchen-) Gemeindeverbände als kirchliches Recht fort. ⁴§ 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.

§ 33 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt zum 1. November 2024 in Kraft. ²Unbeschadet § 32 Absatz 2 endet zugleich die Anwendung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 als kirchliches Recht im nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteil der Erzdiözese Köln².

Köln, den 10. Oktober 2024

+ Rainer Maria Cardinal Woelki

Erzbischof von Köln

² Als staatliches Gesetz für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen aufgehoben durch Beschluss des Landtags von Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 20024

**Einführungsgesetz
zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz
für das Erzbistum Köln– KVVG – vom 1. November 2024 (EG KVVG Köln; KABL. S. 315)**

Artikel 1

Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des rheinland-pfälzischen Anteils des Erzbistums Köln

Gemäß § 22 KVVG wird durch ein Diözesangesetz bestimmt, in welchen Fällen ein Beschluss oder Rechtsakt erst durch Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird. Diesbezüglich wird folgende Regelung getroffen:

§ 1 Kirchaufsichtsrechtliche Genehmigungsvorbehalte

(1) Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sowie der beschlussfassenden Organe (Verbandsversammlung und Verbandsausschuss) der (Kirchen-) Gemeindeverbände bedürfen in folgenden Fällen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates.

a) Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten;
3. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen;
4. Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen;
5. Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen;
6. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
7. Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
8. Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen
9. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
10. Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
11. Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
12. Abschluss von Reiseverträgen;
13. Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art;
14. Erteilung von Gattungsvollmachten;
15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung;
16. Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;

17. Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter lit. a) Ziff. 3 und 7 genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungs-Vereinbarungen;
 18. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
 19. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen.
- b) Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR
1. Schenkungen;
 2. Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 3. Kauf- und Tauschverträge;
 4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen;
 5. Werkverträge mit Ausnahme der unter lit. a) Ziff. 11 genannten Verträge;
 6. Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter lit. a) Ziff. 11 genannten Verträge und Treuhandverträge;
 7. Abtretung von Forderungen, Schuldenerlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.
- c) Bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen: Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr umgerechnet 15.000,00 EUR übersteigt.
- d) Im Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime:
1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
 - 1.1 alle unter lit. a) Nr. 1 bis 7 und Nr. 9 bis 13, 18 und 19 genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte;
 - 1.2 Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärztinnen und Chefärzten sowie leitenden Oberärztinnen oder Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitungen sowie Oberärztinnen oder Oberärzten;
 - 1.3 Belegarztverträge.
 2. Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 EUR alle unter lit. b) aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.
 3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000,00 EUR übersteigt.

- (2) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 2 Verfahren

¹Bei Eingaben zur kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung ist in allen genehmigungspflichtigen Fällen grundsätzlich der betreffende Beschluss in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Sitzungsbuch in zweifacher Ausfertigung mit etwaigen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Durch gesonderte Bestimmung kann die Vorlage in elektronischer Form zugelassen werden.

§ 3 Vorausgenehmigungen

¹Der Ortsordinarius kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates zu einem der in § 1 aufgeführten Beschlüsse, Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). ²Die Regelung ist im Amtsblatt des Erzbistums Köln zu veröffentlichen.

Artikel 2

Erlass von Ausführungsbestimmungen

¹Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, trifft die Ausführungsbestimmungen zum KVVG, zur Wahlordnung und zur Geschäftsanweisung der Generalvikar. ²Dies betrifft insbesondere Regelungen nach

- § 4 Abs. 2 KVVG (Vermögensverwaltung)
- § 7 Abs. 3 KVVG (Ausschüsse des Kirchengemeinderates),
- § 21 Abs. 3 S. 3 KVVG (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
- § 23 S. 2 KVVG (Schlichtungsverfahren),
- § 3 Geschäftsanweisung (Vorausgenehmigungen).

Artikel 3

Bestimmungen für (Kirchen-) Gemeindeverbände

¹Die in Bezug auf die Verwaltung und Vertretung der (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln bestehenden Bestimmungen bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft. ²Nach § 32 Abs. 1 KVVG bleiben die bei Inkrafttreten des KVVG bestehenden Organe der Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände (Vertreterversammlungen, Verbandsausschüsse) bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe bestehen. ³§§ 25, 26 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 gelten bis zu einer diözesanen Neuregelung als kirchliches Recht fort.

Artikel 4

Bestimmungen für Kirchengemeinderäte

§ 1 Übergangsregelung für Kirchenvorstände bis zur ersten Neuwahl

¹Gemäß § 32 KVVG bleiben die bei Inkrafttreten des KVVG bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe bestehen.

²Dies gilt auch für bisherige Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 VVG („aufgrund besonderen Rechtstitels Berechtigte oder die von ihnen Ernannten“). ³§ 5 KVVG findet insoweit keine Anwendung.

§ 2 Übergangsregelung zu § 13 Abs. 1 lit. c) KVVG i. V. m. § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) KV-Wahlordnung

¹Im Hinblick auf § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) und § 13 Abs. 1 lit. c) KVVG sowie § 3 Abs. 3 lit. a) KV-Wahlordnung wird die Regelung getroffen, dass auch die dort genannten Personen bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe Mitglieder des jeweiligen Kirchenvorstandes bleiben. ²§ 13 Abs. 1 lit. c) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) KV-Wahlordnung finden insoweit keine Anwendung.

§ 3 Regelung in Bezug auf bisherige Mitglieder der Kirchenvorstände nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924

¹Bisherige Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 VVG („aufgrund besonderen Rechtstitels Berechtigte oder die von ihnen Ernannten“) gehören den betreffenden Kirchenvorständen weiterhin als stimmberechtigte Mitglieder an. ²Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Wegfall der zugrundeliegenden Rechtstitel. ³Auf eine Ablösung der Rechtstitel soll hingewirkt werden.

Artikel 5**Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt mit Inkrafttreten des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für den nordrhein-westfälischen und den rheinland-pfälzischen Landesteil der Erzdiözese Köln in Kraft.

Köln, den 10. Oktober 2024

+ Rainer Maria Cardinal Woelki

Erzbischof von Köln

**Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für
die Erzdiözese Paderborn (KVVG; KABl. S. 159)**

Inhalt

1. Abschnitt - Grundsätze / allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtliche Stellung
- § 3 Örtliches Kirchenvermögen

2. Abschnitt - Kirchengemeinden

- § 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes
- § 5 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes
- § 6 Vorsitz
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Amtszeit der Mitglieder
- § 9 Ersatzmitglieder
- § 10 Aktives Wahlrecht
- § 11 Passives Wahlrecht
- § 12 Amtsausübung und Amtspflichten
- § 13 Beendigung des Amtes
- § 14 Amtsenthebung
- § 15 Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes
- § 16 Öffentlichkeit
- § 17 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung
- § 18 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate
- § 19 Befangenheit
- § 20 Protokoll
- § 21 Vertretung der Kirchengemeinde

§ 22 Genehmigungsvorbehalte

§ 23 Schlichtungsverfahren

§ 24 Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates

§ 25 Auflösung; Vermögensverwaltung

3. Abschnitt - (Kirchen-)Gemeindeverbände

§ 26 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden

§ 27 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf diözesane Initiative

§ 28 Ausscheiden; Auflösung

§ 29 Aufgaben

§ 30 Verbandsvertretung

§ 31 Satzung

4. Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsregelung

§ 33 Inkrafttreten

1. Abschnitt - Grundsätze / allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens (can. 1257 § 1 CIC) in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn (örtliches Kirchenvermögen).

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) ¹Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sind sowohl verfassungsrechtlich (Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung) als auch konkordatär (Artikel 13 Reichskonkordat) Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Bei künftigen Gebietsveränderungen erlangen sie diesen Status gemäß den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen.¹
- (2) ¹Vorbehaltlich anders lautender partikularrechtlicher Bestimmungen entspricht das Gebiet einer Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Gebiet der universalkirchenrechtlich verfassten Territorialpfarre gemäß can. 515, 518 CIC. ²Für die Vertretung des Vermögens der Pfarrei ist gemäß des Indults des Hl. Stuhls vom 13. Januar 1984

¹ In den Gebietsanteilen des Erzbistums Paderborn im Land Hessen sind die Kirchengemeinden sowie die aus diesen Kirchengemeinden gebildeten Gesamtverbände gemäß Art. 1 Abs. 1 Vertrag zwischen dem Land Hessen einerseits und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn andererseits zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 nebst Schlussprotokoll vom 29. März 1974 (GVBl. für das Land Hessen I S. 389) Körperschaften des öffentlichen Rechts. Für künftige Gebietsveränderungen gilt Art. 2 des Vertrags vom 29. März 1974.

can. 532 CIC nicht anzuwenden. ³Dem Kirchenvermögen der Pfarrei entspricht das Vermögen der ihr entsprechenden Kirchengemeinde sowie das Vermögen in der ihr entsprechenden Kirchengemeinde. ⁴Sofern gemäß partikularrechtlicher Bestimmungen das Gebiet einer Kirchengemeinde nicht dem Gebiet der Pfarrei entspricht, regelt der Diözesanbischof unter Wahrung des Willens eventueller Stifter und Spender sowie wohlerworbener Rechte Dritter die Zuweisung und Vertretung des Kirchenvermögens.

§ 3 Örtliches Kirchenvermögen

- (1) Das örtliche Kirchenvermögen im Sinne dieses Gesetzes umfasst
 - a) das Vermögen der Kirchengemeinde,
 - b) das unter die Verwaltung des Kirchenvorstandes gestellte Vermögen in der Kirchengemeinde, insbesondere das Vermögen der rechtlich selbstständigen Gotteshausvermögen (sog. Fabrik- und Kirchenfonds), Stellenvermögen (sog. Benefizien) und Stiftungsfonds,
 - c) das Vermögen der (Kirchen-)Gemeindeverbände.
- (2) Nicht zum örtlichen Kirchenvermögen gehören insbesondere Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund einer Anordnung des Ortsordinarius aufgebracht wurden und weiterzuleiten sind.
- (3) Das örtliche Kirchenvermögen dient der Verwirklichung der der Kirche eigenen Zwecke, insbesondere der Durchführung der Gottesdienste, der Ausübung der Verkündigung und der Werke der Nächstenliebe (can. 1254 CIC).

2. Abschnitt - Kirchengemeinden

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes

- (1) Organ der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand; er vertritt und verwaltet nach Maßgabe der §§ 21 und 22
 - a) die Kirchengemeinde und ihr Vermögen (§ 3 Absatz 1 lit. a) sowie
 - b) das Vermögen in der Kirchengemeinde (§ 3 Absatz 1 lit. b).
- (2) ¹Der Kirchenvorstand hat insbesondere einen Haushaltsplan zu erstellen sowie einen Jahresabschluss aufzustellen und zu veröffentlichen. ²Das Nähere ergibt sich aus der Haushaltsordnung für das Erzbistum Paderborn sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Bestimmungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 5 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand besteht
 - a) aus dem Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen;
 - b) aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern;

- c) aus einer vom Pfarrgemeinderat bzw. Gesamtpfarrgemeinderat aus seinen Reihen für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes zu entsendenden Person, die zum Kirchenvorstand wählbar ist; der Pfarrgemeinderat bzw. Gesamtpfarrgemeinderat kann auf die Entsendung verzichten.
- (2) Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge beteiligt, ist bzw. sind abweichend von Absatz 1 lit. a) der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche sowie eine nach can. 517 § 2 CIC beteiligte weitere Person Mitglieder des Kirchenvorstandes; das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.
- (3) ¹Die nach Absatz 1 lit. b) zu wählenden Mitglieder werden alle vier Jahre von den gemäß § 10 Wahlberechtigten in einer geheimen und unmittelbaren Wahl gewählt. ²Das Nähere, insbesondere die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, regelt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Sofern für die Kirchengemeinde eine Verwaltungsleitung bestellt ist, nimmt diese beratend an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil, soweit der Kirchenvorstand im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 6 Vorsitz

- (1) ¹Der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche hat den Vorsitz im Kirchenvorstand inne. ²Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge der Kirchengemeinde beteiligt, hat der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche den Vorsitz im Kirchenvorstand inne.
- (2) ¹Der Kirchenvorstand wählt aus den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. ²Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen der Verhinderung, die nur im Innenverhältnis nachzuweisen ist. ³Sofern weitere stellvertretende Vorsitzende gewählt wurden, treten diese bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und der jeweils vorrangigen stellvertretenden Vorsitzenden in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein. ⁴Der Vorsitzende hat die Namen und Kontaktdaten der oder des ersten und, sofern solche gewählt wurden, der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich nach der Wahl dem Erzbischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (3) ¹Auf Antrag des Vorsitzenden hat der Kirchenvorstand für die Dauer seiner Wahlperiode und der Amtszeit des Vorsitzenden die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz zu betrauen. ²Der Beschluss ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (4) ¹Mit dem geschäftsführenden Vorsitz übernimmt die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten. ²Sie oder er ist verpflichtet, den Pfarrer bzw. den vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen, der Vorsitzender des Kirchenvorstandes bleibt, sowie etwaige Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu unterrichten, die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm abzustimmen und ihn über die Beratungsergebnisse auf Grund des Protokolls zu informieren. ³Sofern der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnimmt, hat er den

Vorsitz inne, sofern er nicht zu Beginn der Sitzung den Vorsitz auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden überträgt.

- (5) ¹Auf begründeten Antrag des Vorsitzenden oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 hat der Kirchenvorstand die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vom geschäftsführenden Vorsitz abzurufen. ²Diese Abberufung ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (6) Hat ein mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestatteter Geistlicher (can. 517 § 2 CIC) den Vorsitz im Kirchenvorstand inne, gelten Absätze 3 bis 5 für diesen entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden, um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. ²Den Ausschüssen soll jeweils mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
- (2) ¹Den Ausschüssen kann auf der Grundlage von Beschlüssen des Kirchenvorstandes auch die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden. ²Werden einem Ausschuss Befugnisse gemäß Satz 1 übertragen, muss ihm mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
- (3) Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Rechtskraft der Wahl, stattzufinden hat.
- (3) Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.
- (4) Der Ortsordinarius kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit Veränderungen der pastoralen Strukturen der kirchlichen Gliederung, die Amtszeit des Kirchenvorstandes nach dessen vorheriger Anhörung angemessen verkürzen oder verlängern; in der Regel soll die Verkürzung oder Verlängerung die Hälfte der Amtszeit nicht unter- bzw. überschreiten.

§ 9 Ersatzmitglieder

- (1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, treten die Ersatzmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit nach den Vorschriften der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO) in den Kirchenvorstand ein.
- (2) ¹Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand für die Dauer seiner restlichen Amtszeit unverzüglich, spätestens in der übernächsten Sitzung, die Mitglieder aus den nach § 11 wählbaren Personen hinzu. ²Kommt der Kirchenvorstand dieser Verpflichtung nicht

nach, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat den Kirchenvorstand gemäß § 25 auflösen und eine Vermögensverwaltung anordnen.

- (3) ¹Die Zuwahl ist nur statthaft, solange der Kirchenvorstand noch mindestens zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) besteht. ²Ist die Zuwahl nicht statthaft, ist gemäß § 25 Absatz 3 zu verfahren.

§ 10 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat.
- (2) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann auch zur Wahl zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Erzdiözese Paderborn oder in einer der an die Erzdiözese Paderborn unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat. ²Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. ³Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar ist jede gemäß § 10 wahlberechtigte Person, die am Wahltag
- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Das passive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.
- (3) Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten.
- (4) ¹Nicht wählbar sind
- a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,
 - b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
 - c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und,
 - d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

²Im Zweifel entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 12 Amtsausübung und Amtspflichten

- (1) Das Amt der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde und das örtliche Kirchenvermögen keinen Schaden erleiden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. ²§ 16 gilt entsprechend. ³Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. ⁴Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.
- (4) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. ²Dies betrifft insbesondere die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (5) Der Kirchenvorstand hat ein Verzeichnis über seine Mitglieder zu führen.

§ 13 Beendigung des Amtes

- (1) Das Amt eines Kirchenvorstandsmitglieds endet unmittelbar
 - a) wenn das Wahlergebnis zu berichtigen war,
 - b) wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
 - c) wenn einer der Tatbestände des § 11 Absatz 4 vorliegt,
 - d) durch Amtsenthebung,
 - e) mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung über die Niederlegung des Amtes beim Vorsitzenden.
- (2) Die Beendigung des Amtes ist unter Angabe des Datums im Protokoll der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu dokumentieren.

§ 14 Amtsenthebung

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 einen begründeten Antrag auf Amtsenthebung eines Kirchenvorstandsmitgliedes im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, an das Erzbischöfliche Generalvikariat richten. ²Das betroffene Kirchenvorstandsmitglied soll zuvor vom Kirchenvorstand angehört werden. ³Das Erzbischöfliche Generalvikariat hat über den Antrag unverzüglich begründet zu entscheiden.
- (2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann auch ohne Antrag nach Absatz 1 ein Kirchenvorstandsmitglied im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) unter den Voraussetzungen des

Absatz 1 durch einen begründeten schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen.

- (3) Vor Entscheidung des Erzbischöflichen Generalvikariates soll das Kirchenvorstandsmitglied, im Falle des Absatzes 1 auch der Kirchenvorstand, im Falle des § 5 Absatz 1 lit. c) auch der Pfarrgemeinderat bzw. Gesamtpfarrgemeinderat angehört werden.

§ 15 Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Präsenzsitzung.
- (2) ¹Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 oder das Erzbischöfliche Generalvikariat es verlangen. ²Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kirchenvorstandes die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch eine beauftragte Person leiten lassen. ³Eines Antrages nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn der Kirchenvorstand auf Verlangen des Erzbischöflichen Generalvikariates einberufen werden soll.
- (3) ¹Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. ²Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. ³Sie soll nebst Tagesordnung, unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.
- (4) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die in Absatz 3 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. ²Über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende. ³Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden oder soll die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (6) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Protokoll.
- (7) ¹Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen können, sowie sonstige Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. ²Entsprechende Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (8) ¹Beabsichtigen mehrere Kirchenvorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenvorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. ²Die Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

§ 16 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind nichtöffentlich, soweit der Kirchenvorstand nicht im Einzelfall unter Beachtung von Absatz 2 etwas anderes beschließt.
- (2) In jedem Fall nichtöffentlich zu behandeln sind:
 1. Personalangelegenheiten;
 2. Vergabeangelegenheiten;
 3. Beratungen und Entscheidungen über die Zulassung der Öffentlichkeit;
 4. Beratungen über Anträge nach § 14 Absatz 1;
 5. Beratungen und Entscheidungen über die Befangenheit von Kirchenvorstandsmitgliedern (§ 19);
 6. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind.

§ 17 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung

- (1) ¹Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn
 - a) mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn (KV-WO) besetzt ist und
 - b) die Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) anwesend ist.

²Abweichend von lit b) ist er stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 abhängt. ³Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.
- (2) ¹Sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ³Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (3) ¹Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen. ²Bei Stimmengleichheit erfolgt in jedem Fall eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 18 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

- (1) ¹Abweichend von § 15 können, unbeschadet der durchzuführenden Präsenzsitzungen (§ 15 Absatz 1), folgende besonderen Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:
 - a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
 - b) Stern- oder Umlaufverfahren.

²Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der Kirchenvorstand, im Eilfall der Vorsitzende.

- (2) ¹Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern des Kirchenvorstandes rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln. ²Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.
- (3) ¹Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Absatz 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. ²Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. ³Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung (§ 15 Absatz 1) oder ein Format nach § 18 Absatz 1 lit. a) durchzuführen.
- (4) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kirchenvorstandes bekannt zu geben.

§ 19 Befangenheit

- (1) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. ²Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung gemäß §§ 82 – 84 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. ³Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss der oder des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung; diese oder dieser ist vorher zu hören.
- (2) ¹Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war. ²§ 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 20 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.
- (2) Führt der Kirchenvorstand das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.
- (3) ¹Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, der vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist. ²Dies gilt nicht, wenn eine revisionssichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.
- (4) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder die Verwaltungsleitung unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt.
- (5) ¹Nähere Bestimmungen zum Amtssiegel ergeben sich aus der Siegelordnung für das Erzbistum Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Sofern diese es zulässt, kann das Amtssiegel auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 21 Vertretung der Kirchengemeinde

- (1) ¹Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder einer Person, die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut ist und einem weiteren Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden. ²Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.
- (2) ¹Bei Gefahr im Verzuge ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied, die notwendigen Maßnahmen an. ²Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchenvorstand zu berichten.
- (3) ¹Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips unter Befreiung von der Vorschrift des Absatzes 1. ²Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen; der Kirchenvorstand kann sich die Entscheidung vorbehalten. ³Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.
- (4) ¹Der Kirchenvorstand kann abweichend von Absatz 3 beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied, die Verwaltungsleitung, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2 oder einen Dritten unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung zu beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Aufgaben festzulegen.
- (5) ¹Unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 kann der Kirchenvorstand Kirchenvorstandsmitglieder, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2, die Verwaltungsleitung oder Dritte im Wege der Gattungs- oder Spezialvollmacht unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Vertretung der Kirchengemeinde beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Bevollmächtigung festzulegen.

§ 22 Genehmigungsvorbehalte

In welchen Fällen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsakt erst durch die Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird, wird durch gesondertes Diözesangesetz bestimmt.

§ 23 Schlichtungsverfahren

¹Bei fortdauernden Unstimmigkeiten im Kirchenvorstand kann auf Antrag einzelner Kirchenvorstandsmitglieder ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. ²Einzelheiten werden in einer Schlichtungsordnung geregelt.

§ 24 Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates

- (1) ¹Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige Beschlüsse beanstanden. ²Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Erzbischöflichen Generalvikariates rückgängig gemacht werden.

- (2) ¹Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Erzbischöfliche Generalvikariat anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. ²Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Erzbischöfliche Generalvikariat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben. ³Bei dringend erforderlichen, unaufschiebbaren Maßnahmen kann das Erzbischöfliche Generalvikariat unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

§ 25 Auflösung; Vermögensverwaltung

- (1) Unbeschadet der Befugnisse aus § 8 Absatz 4 kann der Ortsordinarius bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen.
- (2) ¹Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Ortsordinarius auflösen; der Kirchenvorstand ist zuvor anzuhören. ²Mit der Auflösung ist die Neuwahl des Kirchenvorstandes anzuordnen. ³§ 14 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, insbesondere weil er aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten, eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen oder er aus einem sonstigen Grund nicht mehr oder noch nicht existent ist, bestellt der Ortsordinarius übergangsweise eine Vermögensverwaltung. ²Diese kann er einer oder mehreren Personen übertragen. ³Diese hat die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. ⁴Die Bestellung ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ⁵Mit Bestellung der Vermögensverwaltung soll die Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet werden.
- (4) Für die Fälle des § 9 Absatz 3 gilt Absatz 3 entsprechend.

3. Abschnitt - (Kirchen-)Gemeindeverbände

§ 26 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden

- (1) Kirchengemeinden können auf ihren Antrag hin zu einem Verband zusammengeschlossen werden.
- (2) ¹Die Errichtung wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden vom Diözesanbischof angeordnet. ²Mit dem Beitritt der Hälfte der vom Zweck des Verbandes betroffenen Kirchengemeinden kann der Diözesanbischof auch den Beitritt der übrigen Kirchengemeinden anordnen.

§ 27 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf diözesane Initiative

- (1) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Bildung eines (Kirchen-)Gemeindeverbands erforderlich, so kann der Diözesanbischof den beteiligten Kirchengemeinden eine angemessene Frist zur Bildung des (Kirchen-)Gemeindeverbands setzen.
- (2) ¹Kommt der (Kirchen-)Gemeindeverband innerhalb der Frist durch Vereinbarung der betroffenen Kirchengemeinden nicht zustande, so kann der Diözesanbischof den (Kirchen-)

Gemeindeverband bilden und gleichzeitig eine Satzung erlassen. ²Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören.

- (3) Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann der Diözesanbischof Kirchengemeinden einem bereits bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband zuordnen und die Satzung entsprechend ändern.

§ 28 Ausscheiden; Auflösung

- (1) Für das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband sind neben der Anordnung des Diözesanbischofs ein hierauf gerichteter Kirchenvorstandsbeschluss der betroffenen Kirchengemeinde und die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsvertretung erforderlich.
- (2) Für die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbands gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass hierfür eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsvertretung notwendig ist.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem Verband oder die Auflösung eines (Kirchen-)Gemeindeverbands anordnen.

§ 29 Aufgaben

Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden übernehmen.

§ 30 Verbandsvertretung

- (1) ¹Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. ²Diese besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von diesen aus ihren Reihen für die Dauer ihres Amts gewählt werden.
- (2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine Person für den Vorsitz und mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz.

§ 31 Satzung

- (1) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes, einschließlich dessen rechtlicher Vertretung, sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) ¹Die Satzung erlässt der Diözesanbischof; soweit bereits ein (Kirchen-)Gemeindeverband besteht, ist dieser zuvor anzuhören. ²Diese muss mindestens Regelungen enthalten über
- a) den Namen und den Sitz des (Kirchen-)Gemeindeverbandes,
 - b) Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausschluss,
 - c) Vermögensausgleich und -auseinandersetzung bei Eintritt, Austritt und Auflösung,
 - d) Organe.
- (3) Absatz 2 Satz 1 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

4. Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsregelung

- (1) ¹Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) und (Kirchen-)Gemeindeverbände (Vertreterversammlungen, Verbandsausschüsse) bleiben bis zur ersten Konstituierung der nach diesem Gesetz zu bildenden Organe bestehen. ²§ 5 Absatz 1 dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.
- (2) ¹§§ 25 und 26 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 gelten, unbeschadet ihrer Aufhebung als staatliches Recht, bis zu einer Neufassung der diözesanen Vorschriften über die Gemeindeverbände als kirchliches Recht fort. ²§ 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.

§ 33 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt zum 1. November 2024 in Kraft. ²Unbeschadet § 32 Absatz 2 endet zugleich die Anwendung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 als kirchliches Recht im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn.

Paderborn, den 10. Oktober 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.

gez. + Udo Markus Bentz

Erzbischof

Gz.: 1.7/1454/1424/4-2023

**Einführungsgesetz
zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz
für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EG KVVG PB; KABl. S. 168)**

Inhalt

Artikel 1

Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn (GA PB)

§ 1 Kirchengemeinschaftliche Genehmigungsvorbehalte

§ 2 Verfahren

§ 3 Vorausgenehmigungen

Artikel 2

Erlass von Ausführungsbestimmungen

Artikel 3

Bestimmungen für (Kirchen-)Gemeindeverbände

Artikel 4

Bestimmungen für Kirchenvorstände

§ 1 Übergangsregelung für Kirchenvorstände bis zur ersten Neuwahl

§ 2 Übergangsregelung zu § 13 Abs. 1 lit. c) KVVG i. V. m. § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) und b) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) und b) KV-WO

§ 3 Anwendungsregelung zu § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) KV-WO

§ 4 Regelung in Bezug auf bisherige Mitglieder der Kirchenvorstände nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924

§ 5 Regelung in Bezug auf die Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Abs. 1 lit. c) KVVG

Artikel 5

KVVG Niedersachsen, Inkrafttreten

§ 1 KVVG Niedersachsen

§ 2 Inkrafttreten

Artikel 1

Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn (GA PB)

Gemäß § 22 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 130) wird durch gesondertes Diözesangesetz bestimmt, in welchen Fällen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsakt erst durch Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird. Diesbezüglich wird folgende Regelung getroffen:

§ 1 Kirchaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte

(1) Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sowie der beschlussfassenden Organe (Verbandsversammlung und Verbandsausschuss) der (Kirchen-)Gemeindeverbände bedürfen in folgenden Fällen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates.

a) Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten;
3. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen;
4. Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen;
5. Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen;
6. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
7. Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
8. Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen¹;
9. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
10. Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
11. Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
12. Abschluss von Reiseverträgen;
13. Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art;
14. Erteilung von Gattungsvollmachten;

¹ Diözesanrechtlicher Regelung bleibt es vorbehalten, bestimmte Dienst- und Arbeitsverträge von der Genehmigungspflicht freizustellen.

15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung;
 16. Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
 17. Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter lit. a) Ziff. 3 und 7 genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungs-Vereinbarungen;
 18. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
 19. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen.
- b) Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR
1. Schenkungen;
 2. Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 3. Kauf- und Tauschverträge;
 4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen;
 5. Werkverträge mit Ausnahme der unter lit. a) Ziff. 11 genannten Verträge;
 6. Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter lit. a) Ziff. 11 genannten Verträge und Treuhandverträge;
 7. Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.
- c) Bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen: Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr umgerechnet 15.000,00 EUR übersteigt.
- d) Im Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime:
1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
 - 1.1 alle unter lit. a) Nr. 1 bis 7 und Nr. 9 bis 13, 18 und 19 genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte;
 - 1.2 Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärztinnen und Chefärzten sowie leitenden Oberärztinnen oder Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitungen sowie Oberärztinnen oder Oberärzten;
 - 1.3 Belegarztverträge.
 2. Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 EUR alle unter lit. b) aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.

3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000,00 EUR übersteigt.
- (2) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
- (3) Ferner bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes in folgenden Fällen der Genehmigung der Erzbischöflichen Generalvikariates:
 1. bei Ausmalungen, Beschaffung von Fenstern in Glasmalerei, Anschaffung von Innenausstattung, insbesondere auch von Altargeräten, Paramenten, Teppichen usw., soweit im Einzelfalle deren Wert 15.000,00 EUR übersteigt;
 2. bei Verwendung von Kirchenvermögen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken einschließlich der Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 3. bei Einführung oder Veränderung von Gebühren, die der Kirchengemeinde zufließen;
 4. bei Festsetzung oder Veränderung ständiger Gehälter und Ruhegehälter.

§ 2 Verfahren

¹Bei Eingaben zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist in allen genehmigungspflichtigen Fällen der betreffende Beschluss in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Sitzungsbuch in zweifacher Ausfertigung mit etwaigen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Durch gesonderte Bestimmung kann die Vorlage in elektronischer Form zugelassen werden.

§ 3 Vorausgenehmigungen

¹Der Ortsordinarius kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates zu einem der in § 1 aufgeführten Beschlüsse, Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). ²Die Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn zu veröffentlichen.

Artikel 2

Erlass von Ausführungsbestimmungen

¹Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, trifft die Ausführungsbestimmungen zum KVVG und zur GA PB der Generalvikar. ²Dies betrifft insbesondere Regelungen nach

- a) § 7 Abs. 3 KVVG (Ausschüsse des Kirchenvorstandes),
- b) § 21 Abs. 3 S. 3 KVVG (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
- c) § 23 S. 2 KVVG (Schlichtungsverfahren) und
- d) § 3 GA PB (Vorausgenehmigungen).

Artikel 3

Bestimmungen für (Kirchen-)Gemeindeverbände

- (1) ¹Die in Bezug auf die Verwaltung und Vertretung der (Kirchen-)Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn bestehenden Bestimmungen bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft. ²Dies betrifft insbesondere:
- a) die Verwaltungsvorschriften für die Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn, Verwaltungsverordnung vom 12. Februar 1979 (KA 1979, Nr. 64), zuletzt geändert durch 2. ÄndVO VVGemVerb vom 22. Juni 2015 (KA 2015, Nr. 94);
 - b) die Anordnung zur Rechnungslegung der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn, Verwaltungsverordnung vom 20. Dezember 2016 (KA 2017, Nr. 15);
 - c) die Anordnung über die Auflösung der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden Hellweg, Hochsauerland-Waldeck und Siegerland-Südsauerland und über die Errichtung des Gemeindeverbands Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn vom 26. November 2020 (KA 2021, Nr. 6);
 - d) die Anordnung über die Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark und über die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet vom 15.12.2021 (KA 2022, Nr. 11);
 - e) die Anordnung über die Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Hochstift Paderborn und über die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe vom 05. September 2022 (KA 2022, Nr. 150).
- (2) ¹Bis zu einer Neuregelung gilt, dass Sitzungen von Organen der (Kirchen-)Gemeindeverbände auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden können. ²Über die Durchführung virtueller oder hybrider Formate befindet die oder der Vorsitzende des jeweiligen Organs. ³Einen entsprechenden Antrag kann sie oder er nur aus wichtigem Grund zurückweisen. ⁴Auf virtuelle oder hybride Formate finden die jeweils gültigen Vorschriften über Präsenzsitzungen der Verbandsorgane entsprechende Anwendung.
- (3) § 32 Abs. 2 KVVG bleibt unberührt.

Artikel 4

Bestimmungen für Kirchenvorstände

§ 1 Übergangsregelung für Kirchenvorstände bis zur ersten Neuwahl

- (1) ¹Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 KVVG bleiben die bei Inkrafttreten des KVVG bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) und Gemeindeverbände (Vertreterversammlungen, Verbandsausschüsse) bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe bestehen. ²§ 5 Abs. 1 KVVG findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Abs. 1 findet auf die bestehenden Ausschüsse sowie bestehende Vermögensverwaltungen nach § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens

vom 24. Juli 1924 (VVG), insbesondere Vermögensverwaltungsräte, entsprechende Anwendung.

§ 2 Übergangsregelung zu § 13 Abs. 1 lit. c) KVVG i. V. m. § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) und b) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) und b) KV-WO

¹Gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 KVVG analog wird im Hinblick auf § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) und b), § 13 Abs. 1 lit. c) KVVG sowie § 3 Abs. 3 lit. a) und b) KV-WO die Regelung getroffen, dass auch die dort genannten Personen bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe Mitglieder des jeweiligen Kirchenvorstandes bleiben. ²§ 13 Abs. 1 lit. c) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) KV-WO finden insoweit keine Anwendung.

§ 3 Anwendungsregelung zu § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) KV-WO

Für die Wahl der Kirchenvorstände nach dem KVVG wird für den Bereich der Erzdiözese Paderborn gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 KVVG analog geregelt, dass § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) KV-WO keine Anwendung finden auf Personen

- a) die in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 SGB IV zur jeweiligen Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Abs. 2 KVVG stehen oder
- b) deren nebenberuflicher Beschäftigungsumfang 6 Wochenstunden (15 % der wöchentlichen Regelarbeitszeit) nicht überschreitet.

§ 4 Regelung in Bezug auf bisherige Mitglieder der Kirchenvorstände nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924

¹Bisherige Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 VVG („aufgrund besonderen Rechtstitels Berechtigte oder die von ihnen Ernannten“) gehören den betreffenden Kirchenvorständen weiterhin als stimmberechtigte Mitglieder an. ²Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Wegfall der zugrunde liegenden Rechtstitel. ³Auf eine Ablösung der Rechtstitel soll hingewirkt werden.

§ 5 Regelung in Bezug auf die Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Abs. 1 lit. c) KVVG

- (1) ¹Mit Beendigung des Amtes im Pfarrgemeinderat oder Gesamtpfarrgemeinderat endet auch die Mitgliedschaft der entsendeten Person im Kirchenvorstand. ²Der Pfarrgemeinderat oder Gesamtpfarrgemeinderat entsendet in diesem Fall für den Rest der Wahlperiode des Kirchenvorstandes aus seinen Reihen eine Person, die zum Kirchenvorstand wählbar ist. ³Der Pfarrgemeinderat oder Gesamtpfarrgemeinderat kann auch in diesem Fall auf eine Entsendung verzichten.
- (2) Bestehen in einer Kirchengemeinde im Einzelfall mehrere Pfarrgemeinderäte, verständigen sich diese auf die Entsendung einer Person.
- (3) Werden die Pfarrgemeinderäte oder Gesamtpfarrgemeinderäte durch ein anderes, mehrheitlich durch Wahl zustande gekommenes pastorales Gremium abgelöst, finden § 5 Abs.

1 lit. c) und § 14 Abs. 3 KVVG sowie die Absätze 1 und 2 dieser Regelung auf dieses Gremium entsprechende Anwendung.

Artikel 5 **KVVG Niedersachsen, Inkrafttreten**

§ 1 KVVG Niedersachsen

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den in Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG) vom 10. Dezember 1987 (KA 1988, Nr. 3), zuletzt geändert durch 7. KVVG-ÄndG vom 22. März 2016 (KA 2016, Nr. 64), und die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens im niedersächsischen Anteil der Erzdiözese Paderborn vom 20. November 2006 (KA 2006, Nr. 175) bleiben unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) in Kraft. ²Zugleich treten alle entgegenstehenden kirchlichen Normen und Regelungen außer Kraft, insbesondere die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn vom 19.05.1995 – Geschäftsanweisung – in der Fassung vom 29.07.2009 (KA 2009, Nr. 106), zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 15.04.2020 (KA 2020, Nr. 56).

Paderborn, den 10. Oktober 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.

gez. + Udo Markus Bentz

Erzbischof

**Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz
für die Diözese Aachen (KVVG; KIANz. S. 197)
vom 10. Oktober 2024**

1. Abschnitt – Grundsätze / allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtliche Stellung
- § 3 Örtliches Kirchenvermögen

2. Abschnitt - Kirchengemeinden

- § 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes
- § 5 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes
- § 6 Vorsitz
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Amtszeit der Mitglieder
- § 9 Ersatzmitglieder
- § 10 Aktives Wahlrecht
- § 11 Passives Wahlrecht
- § 12 Amtsausübung und Amtspflichten
- § 13 Beendigung des Amtes
- § 14 Amtsenthebung
- § 15 Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes
- § 16 Öffentlichkeit
- § 17 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung
- § 18 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate
- § 19 Befangenheit
- § 20 Protokoll
- § 21 Vertretung der Kirchengemeinde
- § 22 Genehmigungsvorbehalte
- § 23 Schlichtungsverfahren
- § 24 Aufsichtsrechte des Bischöflichen Generalvikariates
- § 25 Auflösung; Vermögensverwaltung

3. Abschnitt - Kirchengemeindeverbände

- § 26 Errichtung von Kirchengemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden
- § 27 Errichtung von Kirchengemeindeverbänden auf diözesane Initiative
- § 28 Ausscheiden; Auflösung
- § 29 Aufgaben
- § 30 Verbandsvertretung
- § 31 Satzung

4. Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsregelung

§ 33 Inkrafttreten

1. Abschnitt - Grundsätze / allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens (can. 1257 § 1 CIC) in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden in der Diözese Aachen (örtliches Kirchenvermögen).

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) ¹Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind sowohl verfassungsrechtlich (Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung) als auch konkordatär (Artikel 13 Reichskonkordat) Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Bei künftigen Gebietsveränderungen erlangen sie diesen Status gemäß den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) ¹Vorbehaltlich anders lautender partikularrechtlicher Bestimmungen entspricht das Gebiet einer Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Gebiet der universalkirchenrechtlich verfassten Territorialpfarrei gemäß can. 515, 518 CIC. ²Für die Vertretung des Vermögens der Pfarrei ist gemäß des Indults des Hl. Stuhls vom 13. Januar 1984 can. 532 CIC nicht anzuwenden. ³Dem Kirchenvermögen der Pfarrei entspricht das Vermögen der ihr entsprechenden Kirchengemeinde sowie das Vermögen in der ihr entsprechenden Kirchengemeinde. ⁴Sofern gemäß partikularrechtlicher Bestimmungen das Gebiet einer Kirchengemeinde nicht dem Gebiet der Pfarrei entspricht, regelt der Diözesanbischof unter Wahrung des Willens eventueller Stifter und Spender sowie wohlerworbener Rechte Dritter die Zuweisung und Vertretung des Kirchenvermögens.

§ 3 Örtliches Kirchenvermögen

- (1) Das örtliche Kirchenvermögen im Sinne dieses Gesetzes umfasst
 - a) das Vermögen der Kirchengemeinde,
 - b) das unter die Verwaltung des Kirchenvorstandes gestellte Vermögen in der Kirchengemeinde, insbesondere das Vermögen der rechtlich selbstständigen Gotteshausvermögen (sog. Fabrik- und Kirchenfonds), Stellenvermögen (sog. Benefizien) und Stiftungsfonds,
 - c) das Vermögen der Kirchengemeindeverbände.
- (2) Nicht zum örtlichen Kirchenvermögen gehören insbesondere Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund einer Anordnung des Ortsordinarius aufgebracht wurden und weiterzuleiten sind.

- (3) Das örtliche Kirchenvermögen dient der Verwirklichung der der Kirche eigenen Zwecke, insbesondere der Durchführung der Gottesdienste, der Ausübung der Verkündigung und der Werke der Nächstenliebe (can. 1254 CIC).

2. Abschnitt - Kirchengemeinden

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes

- (1) Organ der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand; er vertritt und verwaltet nach Maßgabe der §§ 21 und 22
- a) die Kirchengemeinde und ihr Vermögen (§ 3 Absatz 1 lit. a) sowie
 - b) das Vermögen in der Kirchengemeinde (§ 3 Absatz 1 lit. b).
- (2) ¹Der Kirchenvorstand hat insbesondere ein Budget zu erstellen sowie einen Jahresabschluss aufzustellen und zu veröffentlichen. ²Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen.

§ 5 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand besteht
- a) aus dem Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen;
 - b) aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern;
 - c) aus einer vom Pfarreirat / GdG-Rat aus seinen Reihen für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes zu entsendenden Person, die zum Kirchenvorstand wählbar ist; der Pfarreirat / GdG-Rat kann auf die Entsendung verzichten.
- (2) Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge beteiligt, ist bzw. sind abweichend von Absatz 1 lit. a) der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche sowie eine nach can. 517 § 2 CIC beteiligte weitere Person Mitglieder des Kirchenvorstandes; das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.
- (3) ¹Die nach Absatz 1 lit. b) zu wählenden Mitglieder werden alle vier Jahre von den gemäß § 10 Wahlberechtigten in einer geheimen und unmittelbaren Wahl gewählt. ²Das Nähere, insbesondere die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, regelt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Diözese Aachen (KV-WahlO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Sofern für die Kirchengemeinde eine Verwaltungsleitung bestellt ist, nimmt diese beratend an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil, soweit der Kirchenvorstand im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 6 Vorsitz

- (1) ¹Der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche hat den Vorsitz im Kirchenvorstand inne. ²Ist eine Person oder eine Ge-

meinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge der Kirchengemeinde beteiligt, hat der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche den Vorsitz im Kirchenvorstand inne.

- (2) ¹Der Kirchenvorstand wählt aus den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. ²Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen der Verhinderung, die nur im Innenverhältnis nachzuweisen ist. ³Sofern weitere stellvertretende Vorsitzende gewählt wurden, treten diese bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und der jeweils vorrangigen stellvertretenden Vorsitzenden in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein. ⁴Der Vorsitzende hat die Namen und Kontaktdaten der oder des ersten und, sofern solche gewählt wurden, der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich nach der Wahl dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (3) ¹Auf Antrag des Vorsitzenden hat der Kirchenvorstand für die Dauer seiner Wahlperiode und der Amtszeit des Vorsitzenden die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz zu betrauen. ²Der Beschluss ist dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (4) ¹Mit dem geschäftsführenden Vorsitz übernimmt die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten. ²Sie oder er ist verpflichtet, den Pfarrer bzw. den vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen, der Vorsitzender des Kirchenvorstandes bleibt, sowie etwaige Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu unterrichten, die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm abzustimmen und ihn über die Beratungsergebnisse aufgrund des Protokolls zu informieren. ³Sofern der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnimmt, hat er den Vorsitz inne, sofern er nicht zu Beginn der Sitzung den Vorsitz auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden überträgt.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag des Vorsitzenden oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 hat der Kirchenvorstand die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vom geschäftsführenden Vorsitz abzurufen. ²Diese Abberufung ist dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (6) Hat ein mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestatteter Geistlicher (can. 517 § 2 CIC) den Vorsitz im Kirchenvorstand inne, gelten Absätze 3 bis 5 für diesen entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden, um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. ²Den Ausschüssen soll jeweils mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
- (2) ¹Den Ausschüssen kann auf der Grundlage von Beschlüssen des Kirchenvorstandes auch die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden. ²Werden einem Ausschuss Befugnisse gemäß Satz 1 übertragen, muss ihm mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
- (3) Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Rechtskraft der Wahl, stattzufinden hat.
- (3) Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.
- (4) Der Ortsordinarius kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit Veränderungen der pastoralen Strukturen der kirchlichen Gliederung, die Amtszeit des Kirchenvorstandes nach dessen vorheriger Anhörung angemessen verkürzen oder verlängern; in der Regel soll die Verkürzung oder Verlängerung die Hälfte der Amtszeit nicht unter- bzw. überschreiten.

§ 9 Ersatzmitglieder

- (1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, treten die Ersatzmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit nach den Vorschriften der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Diözese Aachen (KV-WahlO) in den Kirchenvorstand ein.
- (2) ¹Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand für die Dauer seiner restlichen Amtszeit unverzüglich, spätestens in der übernächsten Sitzung, die Mitglieder aus den nach § 11 wählbaren Personen hinzu. ²Kommt der Kirchenvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Bischöfliche Generalvikariat den Kirchenvorstand gemäß § 25 auflösen und eine Vermögensverwaltung anordnen.
- (3) ¹Die Zuwahl ist nur statthaft, solange der Kirchenvorstand noch mindestens zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) besteht. ²Ist die Zuwahl nicht statthaft, ist gemäß § 25 Absatz 3 zu verfahren.

§ 10 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat.
- (2) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann auch zur Wahl zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Diözese Aachen oder in einer der an die Diözese Aachen unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat. ²Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. ³Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Diözese Aachen (KV-WahlO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar ist jede gemäß § 10 wahlberechtigte Person, die am Wahltag
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- (2) Das passive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.
- (3) Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten.
- (4) ¹Nicht wählbar sind
- a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,
 - b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
 - c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und,
 - d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

²Im Zweifel entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 12 Amtsausübung und Amtspflichten

- (1) Das Amt der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde und das örtliche Kirchenvermögen keinen Schaden erleiden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. ²§ 16 gilt entsprechend. ³Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. ⁴Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.
- (4) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. ²Dies betrifft insbesondere die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (5) Der Kirchenvorstand hat ein Verzeichnis über seine Mitglieder zu führen.

§ 13 Beendigung des Amtes

- (1) Das Amt eines Kirchenvorstandsmitglieds endet unmittelbar
- a) wenn das Wahlergebnis zu berichtigen war,
 - b) wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
 - c) wenn einer der Tatbestände des § 11 Absatz 4 vorliegt,
 - d) durch Amtsenthebung,

- e) mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung über die Niederlegung des Amtes beim Vorsitzenden.
- (2) Die Beendigung des Amtes ist unter Angabe des Datums im Protokoll der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu dokumentieren.

§ 14 Amtsenthebung

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 einen begründeten Antrag auf Amtsenthebung eines Kirchenvorstandsmitgliedes im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, an das Bischöfliche Generalvikariat richten. ²Das betroffene Kirchenvorstandsmitglied soll zuvor vom Kirchenvorstand angehört werden. ³Das Bischöfliche Generalvikariat hat über den Antrag unverzüglich begründet zu entscheiden.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann auch ohne Antrag nach Absatz 1 ein Kirchenvorstandsmitglied im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) unter den Voraussetzungen des Absatz 1 durch einen begründeten schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen.
- (3) Vor Entscheidung des Bischöflichen Generalvikariates soll das Kirchenvorstandsmitglied, im Falle des Absatzes 1 auch der Kirchenvorstand, im Falle des § 5 Absatz 1 lit. c) auch der Pfarreirat / GdG-Rat angehört werden.

§ 15 Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Präsenzsitzung.
- (2) ¹Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 oder das Bischöfliche Generalvikariat es verlangen. ²Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Bischöfliche Generalvikariat auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kirchenvorstandes die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch eine beauftragte Person leiten lassen. ³Eines Antrages nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn der Kirchenvorstand auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates einberufen werden soll.
- (3) ¹Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. ²Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. ³Sie soll nebst Tagesordnung, unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.
- (4) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die in Absatz 3 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. ²Über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende. ³Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden oder soll die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (6) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge

der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Protokoll.

- (7) ¹Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen können, sowie sonstige Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. ²Entsprechende Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (8) ¹Beabsichtigen mehrere Kirchenvorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenvorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. ²Die Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

§ 16 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind nichtöffentlich, soweit der Kirchenvorstand nicht im Einzelfall unter Beachtung von Absatz 2 etwas anderes beschließt.
- (2) In jedem Fall nichtöffentlich zu behandeln sind:
1. Personalangelegenheiten;
 2. Vergabeangelegenheiten;
 3. Beratungen und Entscheidungen über die Zulassung der Öffentlichkeit;
 4. Beratungen über Anträge nach § 14 Absatz 1;
 5. Beratungen und Entscheidungen über die Befangenheit von Kirchenvorstandsmitgliedern (§ 19);
 6. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind.

§ 17 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung

- (1) ¹Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn
- a) mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Diözese Aachen (KV-WahlO) besetzt ist und
 - b) die Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) anwesend ist.

²Abweichend von lit b) ist er stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 abhängt. ³Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.

- (2) ¹Sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ³Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (3) ¹Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen. ²Bei Stimmengleichheit erfolgt in jedem Fall eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 18 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

- (1) ¹Abweichend von § 15 können, unbeschadet der durchzuführenden Präsenzsitzungen (§ 15 Absatz 1), folgende besonderen Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:
 - a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
 - b) Stern- oder Umlaufverfahren.²Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der Kirchenvorstand, im Eilfall der Vorsitzende.
- (2) ¹Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern des Kirchenvorstandes rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln. ²Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.
- (3) ¹Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Absatz 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. ²Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. ³Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung (§ 15 Absatz 1) oder ein Format nach § 18 Absatz 1 lit. a) durchzuführen.
- (4) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kirchenvorstandes bekannt zu geben.

§ 19 Befangenheit

- (1) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. ²Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung gemäß §§ 82 – 84 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. ³Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss der oder des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung; diese oder dieser ist vorher zu hören.
- (2) ¹Das Bischöfliche Generalvikariat kann Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war. ²§ 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 20 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.
- (2) Führt der Kirchenvorstand das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.
- (3) ¹Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, der vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist. ²Dies gilt nicht, wenn eine revisionssichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.

- (4) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder die Verwaltungsleitung unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt.
- (5) ¹Nähere Bestimmungen zum Amtssiegel ergeben sich aus der Siegelordnung und der Durchführungsverordnung zur Siegelordnung im Bistum Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Sofern diese es zulässt, kann das Amtssiegel auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 21 Vertretung der Kirchengemeinde

- (1) ¹Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder einer Person, die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut ist, und einem weiteren Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden. ²Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.
- (2) ¹Bei Gefahr im Verzuge ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied, die notwendigen Maßnahmen an. ²Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchenvorstand zu berichten.
- (3) ¹Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips unter Befreiung von der Vorschrift des Absatzes 1. ²Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen; der Kirchenvorstand kann sich die Entscheidung vorbehalten. ³Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.
- (4) ¹Der Kirchenvorstand kann abweichend von Absatz 3 beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied, die Verwaltungsleitung, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2 oder einen Dritten unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung zu beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Aufgaben festzulegen.
- (5) ¹Unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 kann der Kirchenvorstand Kirchenvorstandsmitglieder, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2, die Verwaltungsleitung oder Dritte im Wege der Gattungs- oder Spezialvollmacht unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Vertretung der Kirchengemeinde beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Bevollmächtigung festzulegen.

§ 22 Genehmigungsvorbehalte

In welchen Fällen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsakt erst durch die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird, wird durch gesondertes Diözesangesetz bestimmt.

§ 23 Schlichtungsverfahren

¹Bei fortdauernden Unstimmigkeiten im Kirchenvorstand kann auf Antrag einzelner Kirchenvorstandsmitglieder ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. ²Näheres ergibt sich aus der Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 24 Aufsichtsrechte des Bischöflichen Generalvikariates

- (1) ¹Das Bischöfliche Generalvikariat kann in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige Beschlüsse beanstanden. ²Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht voll-

zogen werden, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates rückgängig gemacht werden.

- (2) ¹Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Bischöfliche Generalvikariat anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. ²Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Bischöfliche Generalvikariat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben. ³Bei dringend erforderlichen, unaufschiebbaren Maßnahmen kann das Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

§ 25 Auflösung; Vermögensverwaltung

- (1) Unbeschadet der Befugnisse aus § 8 Absatz 4 kann der Ortsordinarius bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen.
- (2) ¹Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Ortsordinarius auflösen; der Kirchenvorstand ist zuvor anzuhören. ²Mit der Auflösung ist die Neuwahl des Kirchenvorstandes anzuordnen. ³§ 14 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, insbesondere weil er aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten, eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen oder er aus einem sonstigen Grund nicht mehr oder noch nicht existent ist, bestellt der Ortsordinarius übergangsweise eine Vermögensverwaltung. ²Diese kann er einer oder mehreren Personen übertragen. ³Diese hat die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. ⁴Die Bestellung ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ⁵Mit Bestellung der Vermögensverwaltung soll die Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet werden.
- (4) Für die Fälle des § 9 Absatz 3 gilt Absatz 3 entsprechend.

3. Abschnitt - Kirchengemeindeverbände

§ 26 Errichtung von Kirchengemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden

- (1) Kirchengemeinden können auf ihren Antrag hin zu einem Verband zusammengeschlossen werden.
- (2) ¹Die Errichtung wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden vom Diözesanbischof angeordnet. ²Mit dem Beitritt der Hälfte der vom Zweck des Verbandes betroffenen Kirchengemeinden kann der Diözesanbischof auch den Beitritt der übrigen Kirchengemeinden anordnen.

§ 27 Errichtung von Kirchengemeindeverbänden auf diözesane Initiative

- (1) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Bildung eines Kirchengemeindeverbands erforderlich, so kann der Diözesanbischof den beteiligten Kirchengemeinden eine angemessene Frist zur Bildung des Kirchengemeindeverbands setzen.

- (2) Kommt der Kirchengemeindeverband innerhalb der Frist durch Vereinbarung der betroffenen Kirchengemeinden nicht zustande, so kann der Diözesanbischof den Kirchengemeindeverband bilden und gleichzeitig eine Satzung erlassen. Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören.
- (3) Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann der Diözesanbischof Kirchengemeinden einem bereits bestehenden Kirchengemeindeverband zuordnen und die Satzung entsprechend ändern.

§ 28 Ausscheiden; Auflösung

- (1) Für das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem bestehenden Kirchengemeindeverband sind neben der Anordnung des Diözesanbischofs ein hierauf gerichteter Kirchenvorstandsbeschluss der betroffenen Kirchengemeinde und die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsvertretung erforderlich.
- (2) Für die Auflösung des Kirchengemeindeverbands gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass hierfür eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsvertretung notwendig ist.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem Verband oder die Auflösung eines Kirchengemeindeverbands anordnen.

§ 29 Aufgaben

Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden übernehmen.

§ 30 Verbandsvertretung

- (1) ¹Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. ²Diese besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von diesen aus ihren Reihen für die Dauer ihres Amts gewählt werden.
- (2) ¹Der Diözesanbischof ernennt einen Pfarrer der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden zum Vorsitzenden. ²Der Pfarrer kann den Vorsitz der Verbandsvertretung mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen. ³Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine oder zwei Personen für den stellvertretenden Vorsitz.

§ 31 Satzung

- (1) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes, einschließlich dessen rechtlicher Vertretung, sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) ¹Die Satzung erlässt der Diözesanbischof; soweit bereits ein Kirchengemeindeverband besteht, ist dieser zuvor anzuhören. ²Diese muss mindestens Regelungen enthalten über
 - a) den Namen und den Sitz des Kirchengemeindeverbandes,
 - b) Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausschluss,
 - c) Vermögensausgleich und -auseinandersetzung bei Eintritt, Austritt und Auflösung,
 - d) Organe.
- (3) Absatz 2 Satz 1 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

4. Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsregelung

- (1) ¹Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) und Kirchengemeindeverbände (Verbandsversammlungen, Verbandsvertretungen, Verbandsausschüsse) bleiben bis zur ersten Konstituierung der nach diesem Gesetz zu bildenden Organe bestehen. ²§ 5 Absatz 1 dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.
- (2) ¹§§ 25 und 26 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 gelten, unbeschadet ihrer Aufhebung als staatliches Recht, bis zu einer Neufassung der diözesanen Vorschriften über die Kirchengemeindeverbände als kirchliches Recht fort. ²§ 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.

§ 33 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt zum 1. November 2024 in Kraft. ²Unbeschadet § 32 Absatz 2 endet zugleich die Anwendung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 als kirchliches Recht in der Diözese Aachen.

Aachen, den 10. Oktober 2024

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen (GA KVVG, KIAnz S. 215)

Vom 10. Oktober 2014

Gemäß § 22 KVVG wird durch gesondertes Diözesangesetz bestimmt, in welchen Fällen ein Beschluss oder Rechtsakt erst durch Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird. Diesbezüglich wird folgende Regelung getroffen:

§ 1 Kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte

(1) Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sowie der beschlussfassenden Organe (Verbandsversammlung, Verbandsvertretung und Verbandsausschuss) der Kirchengemeindeverbände bedürfen in folgenden Fällen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

1. Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
- b) Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten;
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen;
- d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen;
- e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen;
- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
- g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
- h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen¹;
- i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
- j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
- k) Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
- l) Abschluss von Reiseverträgen;
- m) Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art;
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten;
- o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung;
- p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
- q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Ziff. 1 lit. c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungs-Vereinbarungen;

¹ Einer diözesanrechtlichen Regelung bleibt es vorbehalten, bestimmte Dienst- und Arbeitsverträge von der Genehmigungspflicht freizustellen.

- r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der beschlussfassenden Organe sowie mit Mitgliedern von Pfarreirat / GdG-Rat, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
 - s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Bischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR
- a) Schenkungen;
 - b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 - c) Kauf- und Tauschverträge;
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen;
 - e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Ziff. 1 lit. k) genannten Verträge;
 - f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Ziff. 1 lit. k) genannten Verträge und Treuhandverträge;
 - g) Abtretung von Forderungen, Schuldlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.
3. Bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen: Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr umgerechnet 15.000,00 EUR übersteigt.
4. Im Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime:
- a) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
 - (a) alle unter Ziff. 1 lit. a) bis g) und lit. i) bis m), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte;
 - (b) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärztinnen und Chefarzten sowie leitenden Oberärztinnen oder Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitungen sowie Oberärztinnen oder Oberärzten;
 - (c) Belegarztverträge.
 - b) Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 EUR alle unter Ziff. 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.
 - c) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000,00 EUR übersteigt.
- (2) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 2 Verfahren

¹Bei Eingaben zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist in allen genehmigungspflichtigen Fällen der betreffende Beschluss in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Sitzungsbuch in zweifacher Ausfertigung mit etwaigen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Durch gesonderte Bestimmung kann die Vorlage in elektronischer Form zugelassen werden.

§ 3 Vorausgenehmigungen

¹Der Diözesanbischof kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates zu einem der in § 1 aufgeführten Beschlüsse, Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). ²Die Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

§ 4 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft. ²Zugleich treten alle entgegenstehenden kirchlichen Normen und Regelungen außer Kraft, insbesondere die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 25. Juni 1931, zuletzt geändert am 7. Juli 2009 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. September 2009, Nr. 156, S. 172) sowie die Artikel 24, 668 und 671 bis 684 der Diözesanstatuten vom 7. Oktober 1959.

Aachen, den 10. Oktober 2024

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Ordnung über ergänzende Regelungen zur Verwaltung des Vermögens, Organisation und Arbeitsweise der Kirchenvorstände und Kirchengemeindeverbände (ErgO KVVG)

§ 1 Vermögen in den Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchenvorstände verwalten und vertreten gem. § 4 Abs. 1 KVVG die Kirchengemeinde und ihr Vermögen sowie das Vermögen in der Kirchengemeinde.
- (2) Zum Vermögen in der Kirchengemeinde gehört das Vermögen der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie das Vermögen des oder der Fabrik- und Stellenfonds sowie der unselbstständigen, treuhänderisch von der Kirchengemeinde, dem Fabrik- oder einem Stellenfonds zu verwaltenden Stiftungen oder zweckbestimmte Sondervermögen.
- (3) Das Recht der Stelleninhaber an der Verwaltung und Vertretung der Stellenfonds wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Der Kirchenvorstand kann die Verwaltung von Vermögen von unselbstständigen, treuhänderisch zu verwaltenden Stiftungen oder zweckbestimmten Sondervermögen auf Dritte übertragen. Die Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

§ 2 Dienstleistungen der Verwaltungszentren für Mitglieder oder Vertragspartner

- (1) ¹Ein Verwaltungszentrum führt im Auftrag der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes (kgv) deren bzw. dessen Vermögensverwaltung sowie übertragene allgemeine Verwaltungsarbeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes, des KVVG sowie der Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf der Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde im Bistum Aachen vom 17. November 2015 (KIAnz. 2015, Nr. 192) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung und unter Beachtung staatlicher Rechtsvorschriften durch. ²Rechtsträger der Verwaltungszentren sind die Kirchengemeindeverbände (KGV) auf der Ebene von zwei Regionen gemäß des Regionalstatuts des Bistums Aachen (KIAnz. 2023, Nr. 19) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Dienstleistungen, die ein örtlich zuständiges Verwaltungszentrum für eine Kirchengemeinde übernimmt, ergeben sich aus der Satzung. Die Dienstleistungen, die es für einen Kirchengemeindeverband (kgv) übernimmt, werden in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt. Zu den Dienstleistungen zählen:
 - a) für jede Kirchengemeinde die vorbereitende und ausführende Personalverwaltung,
 - b) für eine dem KGV beigetretene Kirchengemeinde über die Leistung gem. lit. a) hinaus das Rechnungswesen und die laufende Bau- und Liegenschaftsverwaltung,
 - c) für jeden Kirchengemeindeverband (kgv) die vorbereitende und ausführende Personalverwaltung sowie das Rechnungswesen und die laufende Bau- und Liegenschaftsverwaltung,
 - d) für die Kita-Träger gGmbHs die vorbereitende und ausführende Personalverwaltung sowie das Rechnungswesen und die laufende Bau- und Liegenschaftsverwaltung.
- (3) Die Verwaltungszentren erledigen die jeweiligen Aufgaben unter Beachtung der Entscheidungsvorgaben der Kirchenvorstände bzw. Verbandsvertretungen, Verbandsausschüsse oder bevollmächtigter Personen.

- (4) Als unselbständige Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft übernehmen die Verwaltungszentren Dienstleistungen für ihre Mitglieder oder Vertragspartner in dem jeweils übertragenen Umfang im Rahmen einer kirchenhoheitlichen, nicht steuerrelevanten Beistandsleistung.
- (5) Jegliche den Kirchenvorständen bzw. Verbandsvertretungen über die vorgenannten Dienstleistungen hinaus obliegende Verantwortung im Bereich der Vermögensverwaltung bleibt unangetastet; Aufgaben dieses Verantwortungsbereichs erledigen sie - nach vorgegebenen Standards - weiterhin selbständig mit Hilfe evtl. beauftragter Personen oder Einrichtungen.

§ 3 Erlass von Ausführungsbestimmungen

¹Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, trifft die Ausführungsbestimmungen zum KVVG und zur GA KVVG der Generalvikar nach Abstimmung mit dem Diözesanökonom. ²Dies betrifft insbesondere Regelungen nach

- a) § 7 Abs. 3 KVVG (Ausschüsse des Kirchenvorstandes),
- b) § 21 Abs. 3 S. 3 KVVG (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
- c) § 3 GA KVVG (Vorausgenehmigungen).

§ 4 Sonstige Bestimmungen für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände

- (1) Für die Kirchengemeindeverbände finden die §§ 4, 7, 15, 17, 21 bis 25 KVVG entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Die in Bezug auf die Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen bestehenden Bestimmungen bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft. ²Dies betrifft insbesondere in ihrer jeweils geltenden Fassung:
 - a) die Richtlinie zur Stellenplanung in den Kirchengemeindeverbänden (kgv) und Kirchengemeinden (KG) vom 13. März 2018 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. April 2018, Nr. 49, S. 124f.);
 - b) die Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen vom 7. Juni 2021 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2021, Nr. 73, S. 129ff.);
 - c) die Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden vom 9. November 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2023, Nr. 138, S. 268ff.);
 - d) die Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen vom 23. November 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2024, Nr. 8, S. 16ff.);
 - e) die Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB) vom 4. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2024, Nr. 9, S. 21ff.);
 - f) die Richtlinie für die Budgetaufstellung 2025 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen vom 26. August 2024 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2024, Nr. 109, S. 174ff.).

(3) § 32 Abs. 2 KVVG bleibt unberührt.

§ 5 Übergangsregelung für Organe von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden bis zur ersten Neuwahl

¹Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 KVVG bleiben die bei Inkrafttreten des KVVG bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) und Kirchengemeindeverbände (Verbandsversammlungen, Verbandsvertretungen und Verbandsausschüsse) bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe bestehen. ²§ 5 KVVG findet insoweit keine Anwendung.

§ 6 Übergangsregelung zu § 13 Abs. 1 lit. c) KVVG i. V. m. § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) KV-WahlO

¹Gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 KVVG analog wird im Hinblick auf § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) und § 13 Abs. 1 lit. c) KVVG sowie § 3 Abs. 3 lit. a) KV-WahlO die Regelung getroffen, dass auch die dort genannten Personen bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe Mitglieder des jeweiligen Kirchenvorstandes bleiben. ²§ 13 Abs. 1 lit. c) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) KV-WahlO finden insoweit keine Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft. ²Zugleich treten alle entgegenstehenden kirchlichen Normen und Regelungen außer Kraft, insbesondere die Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 31. Oktober 2020 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2020, Nr. 131, S. 167).

Aachen, den 10. Oktober 2024

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Essen (KVVG; KABl. S. 142)**1. Abschnitt - Grundsätze / allgemeine Bestimmungen****§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens (can. 1257 § 1 CIC) in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden in der Diözese Essen (örtliches Kirchenvermögen).

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) ¹Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sind sowohl verfassungsrechtlich (Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung) als auch konkordatär (Artikel 13 Reichskonkordat) Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Bei künftigen Gebietsveränderungen erlangen sie diesen Status gemäß den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) ¹Vorbehaltlich anderslautender partikularrechtlicher Bestimmungen entspricht das Gebiet einer Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Gebiet der universalkirchenrechtlich verfassten Territorialpfarre gemäß can. 515, 518 CIC. ²Für die Vertretung des Vermögens der Pfarrei ist gemäß des Indults des Hl. Stuhls vom 13. Januar 1984 can. 532 CIC nicht anzuwenden. ³Dem Kirchenvermögen der Pfarrei entspricht das Vermögen der ihr entsprechenden Kirchengemeinde sowie das Vermögen in der ihr entsprechenden Kirchengemeinde. ⁴Sofern gemäß partikularrechtlicher Bestimmungen das Gebiet einer Kirchengemeinde nicht dem Gebiet der Pfarrei entspricht, regelt der Diözesanbischof unter Wahrung des Willens eventueller Stifter und Spender sowie wohlervorbener Rechte Dritter die Zuweisung und Vertretung des Kirchenvermögens.

§ 3 Örtliches Kirchenvermögen

- (1) Das örtliche Kirchenvermögen im Sinne dieses Gesetzes umfasst
 - a) das Vermögen der Kirchengemeinde,
 - b) das unter die Verwaltung des Kirchenvorstandes gestellte Vermögen in der Kirchengemeinde, insbesondere das Vermögen der rechtlich selbstständigen Gotteshausvermögen (sog. Fabrik- und Kirchenfonds), Stellenvermögen (sog. Benefizien) und Stiftungsfonds,
 - c) das Vermögen der (Kirchen-)Gemeindeverbände.
- (2) Nicht zum örtlichen Kirchenvermögen gehören insbesondere Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund einer Anordnung des Ortsordinarius aufgebracht wurden und weiterzuleiten sind.
- (3) Das örtliche Kirchenvermögen dient der Verwirklichung der der Kirche eigenen Zwecke, insbesondere der Durchführung der Gottesdienste, der Ausübung der Verkündigung und der Werke der Nächstenliebe (can. 1254 CIC).

2. Abschnitt - Kirchengemeinden

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes

- (1) Organ der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand; er vertritt und verwaltet nach Maßgabe der §§ 21 und 22
 - a) die Kirchengemeinde und ihr Vermögen (§ 3 Absatz 1 lit. a) sowie
 - b) das Vermögen in der Kirchengemeinde (§ 3 Absatz 1 lit. b).
- (2) ¹Der Kirchenvorstand hat insbesondere einen Haushaltsplan zu erstellen sowie einen Jahresabschluss aufzustellen und zu veröffentlichen. ²Das Nähere ergibt sich aus der Haushaltsordnung für das Bistum Essen sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Bestimmungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 5 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand besteht
 - a) aus dem Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen;
 - b) aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern;
 - c) aus einer vom Pfarrgemeinderat aus seinen Reihen für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes zu entsendenden Person, die zum Kirchenvorstand wählbar ist; der Pfarrgemeinderat kann auf die Entsendung verzichten.
- (2) Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge beteiligt, ist bzw. sind abweichend von Absatz 1 lit. a) der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche sowie eine nach can. 517 § 2 CIC beteiligte weitere Person Mitglieder des Kirchenvorstandes; das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.
- (3) ¹Die nach Absatz 1 lit. b) zu wählenden Mitglieder werden alle vier Jahre von den gemäß § 10 Wahlberechtigten in einer geheimen und unmittelbaren Wahl gewählt. ²Das Nähere, insbesondere die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, regelt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Diözese Essen (KV-WO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Sofern für die Kirchengemeinde eine Verwaltungsleitung bestellt ist, nimmt diese beratend an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil, soweit der Kirchenvorstand im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 6 Vorsitz

- (1) ¹Der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche hat den Vorsitz im Kirchenvorstand inne. ²Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge der Kirchengemeinde beteiligt, hat der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche den Vorsitz im Kirchenvorstand inne.
- (2) ¹Der Kirchenvorstand wählt aus den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. ²Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt

den Vorsitzenden in den Fällen der Verhinderung, die nur im Innenverhältnis nachzuweisen ist. ³Sofern weitere stellvertretende Vorsitzende gewählt wurden, treten diese bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und der jeweils vorrangigen stellvertretenden Vorsitzenden in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein. ⁴Der Vorsitzende hat die Namen und Kontaktdaten der oder des ersten und, sofern solche gewählt wurden, der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich nach der Wahl dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.

- (3) ¹Auf Antrag des Vorsitzenden hat der Kirchenvorstand für die Dauer seiner Wahlperiode und der Amtszeit des Vorsitzenden die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz zu betrauen. ²Der Beschluss ist dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (4) ¹Mit dem geschäftsführenden Vorsitz übernimmt die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten. ²Sie oder er ist verpflichtet, den Pfarrer bzw. den vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen, der Vorsitzender des Kirchenvorstandes bleibt, sowie etwaige Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu unterrichten, die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm abzustimmen und ihn über die Beratungsergebnisse auf Grund des Protokolls zu informieren. ³Sofern der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnimmt, hat er den Vorsitz inne, sofern er nicht zu Beginn der Sitzung den Vorsitz auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden überträgt.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag des Vorsitzenden oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 hat der Kirchenvorstand die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vom geschäftsführenden Vorsitz abzuberufen. ²Diese Abberufung ist dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (6) Hat ein mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestatteter Geistlicher (can. 517 § 2 CIC) den Vorsitz im Kirchenvorstand inne, gelten Absätze 3 bis 5 für diesen entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden, um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. ²Den Ausschüssen soll jeweils mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
- (2) ¹Den Ausschüssen kann auf der Grundlage von Beschlüssen des Kirchenvorstandes auch die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden. ²Werden einem Ausschuss Befugnisse gemäß Satz 1 übertragen, muss ihm mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
- (3) Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Rechtskraft der Wahl, stattzufinden hat.
- (3) Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.

- (4) Der Ortsordinarius kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit Veränderungen der pastoralen Strukturen der kirchlichen Gliederung, die Amtszeit des Kirchenvorstandes nach dessen vorheriger Anhörung angemessen verkürzen oder verlängern; in der Regel soll die Verkürzung oder Verlängerung die Hälfte der Amtszeit nicht unter- bzw. überschreiten.

§ 9 Ersatzmitglieder

- (1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, treten die Ersatzmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit nach den Vorschriften der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Diözese Essen (KV-WO) in den Kirchenvorstand ein.
- (2) ¹Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand für die Dauer seiner restlichen Amtszeit unverzüglich, spätestens in der übernächsten Sitzung, die Mitglieder aus den nach § 11 wählbaren Personen hinzu. ²Kommt der Kirchenvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Bischöfliche Generalvikariat den Kirchenvorstand gemäß § 25 auflösen und eine Vermögensverwaltung anordnen.
- (3) ¹Die Zuwahl ist nur statthaft, solange der Kirchenvorstand noch mindestens zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) besteht. ²Ist die Zuwahl nicht statthaft, ist gemäß § 25 Absatz 3 zu verfahren.

§ 10 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat.
- (2) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann auch zur Wahl zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Diözese Essen oder in einer der an die Diözese Essen unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat. ²Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. ³Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Diözese Essen (KV-WO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar ist jede gemäß § 10 wahlberechtigte Person, die am Wahltag
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Das passive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.
- (3) Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten.
- (4) ¹Nicht wählbar sind

- a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,
- b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
- c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und,
- d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

²Im Zweifel entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 12 Amtsausübung und Amtspflichten

- (1) Das Amt der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde und das örtliche Kirchenvermögen keinen Schaden erleiden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. ²§ 16 gilt entsprechend. ³Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. ⁴Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.
- (4) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. ²Dies betrifft insbesondere die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (5) Der Kirchenvorstand hat ein Verzeichnis über seine Mitglieder zu führen.

§ 13 Beendigung des Amtes

- (1) Das Amt eines Kirchenvorstandsmitglieds endet unmittelbar
 - a) wenn das Wahlergebnis zu berichtigen war,
 - b) wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
 - c) wenn einer der Tatbestände des § 11 Absatz 4 vorliegt,
 - d) durch Amtsenthebung,
 - e) mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung über die Niederlegung des Amtes beim Vorsitzenden.
- (2) Die Beendigung des Amtes ist unter Angabe des Datums im Protokoll der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu dokumentieren.

§ 14 Amtsenthebung

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 einen begründeten Antrag auf Amtsenthebung eines Kirchenvorstandsmitgliedes im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, an das Bischöfliche Generalvikariat richten. ²Das betroffene Kirchenvorstandsmitglied soll zuvor vom Kirchenvorstand angehört werden. ³Das Bischöfliche Generalvikariat hat über den Antrag unverzüglich begründet zu entscheiden.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann auch ohne Antrag nach Absatz 1 ein Kirchenvorstandsmitglied im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) unter den Voraussetzungen des Absatz 1 durch einen begründeten schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen.
- (3) Vor Entscheidung des Bischöflichen Generalvikariates soll das Kirchenvorstandsmitglied, im Falle des Absatzes 1 auch der Kirchenvorstand, im Falle des § 5 Absatz 1 lit. c) auch der Pfarrgemeinderat angehört werden.

§ 15 Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Präsenzsitzung.
- (2) ¹Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 oder das Bischöfliche Generalvikariat es verlangen. ²Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Bischöfliche Generalvikariat auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kirchenvorstandes die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch eine beauftragte Person leiten lassen. ³Eines Antrages nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn der Kirchenvorstand auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates einberufen werden soll.
- (3) ¹Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. ²Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. ³Sie soll nebst Tagesordnung, unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.
- (4) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die in Absatz 3 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. ²Über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende. ³Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden oder soll die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (6) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Protokoll.
- (7) ¹Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen können, sowie sonstige Sachverständige zu einzelnen Tagesord-

nungspunkten beratend hinzuziehen. ²Entsprechende Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

- (8) ¹Beabsichtigen mehrere Kirchenvorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenvorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. ²Die Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

§ 16 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind nichtöffentlich, soweit der Kirchenvorstand nicht im Einzelfall unter Beachtung von Absatz 2 etwas anderes beschließt.
- (2) In jedem Fall nichtöffentlich zu behandeln sind:
1. Personalangelegenheiten;
 2. Vergabeangelegenheiten;
 3. Beratungen und Entscheidungen über die Zulassung der Öffentlichkeit;
 4. Beratungen über Anträge nach § 14 Absatz 1;
 5. Beratungen und Entscheidungen über die Befangenheit von Kirchenvorstandsmitgliedern (§ 19);
 6. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind.

§ 17 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung

- (1) ¹Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn
- a) mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Diözese Essen (KV-WO) besetzt ist und
 - b) die Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) anwesend ist.

²Abweichend von lit b) ist er stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 abhängt. ³Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.

- (2) ¹Sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ³Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (3) ¹Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen. ²Bei Stimmengleichheit erfolgt in jedem Fall eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 18 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

- (1) ¹Abweichend von § 15 können, unbeschadet der durchzuführenden Präsenzsitzungen (§ 15 Absatz 1), folgende besonderen Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:
- a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,

b) Stern- oder Umlaufverfahren.

²Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der Kirchenvorstand, im Eilfall der Vorsitzende.

- (2) ¹Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern des Kirchenvorstandes rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln. ²Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.
- (3) ¹Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Absatz 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. ²Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. ³Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung (§ 15 Absatz 1) oder ein Format nach § 18 Absatz 1 lit. a) durchzuführen.
- (4) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kirchenvorstandes bekannt zu geben.

§ 19 Befangenheit

- (1) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. ²Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung gemäß §§ 82 – 84 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. ³Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss der oder des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung; diese oder dieser ist vorher zu hören.
- (2) ¹Das Bischöfliche Generalvikariat kann Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war. ²§ 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 20 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.
- (2) Führt der Kirchenvorstand das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.
- (3) ¹Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, der vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist. ²Dies gilt nicht, wenn eine revisionssichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.
- (4) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder die Verwaltungsleitung unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt.
- (5) ¹Nähere Bestimmungen zum Amtssiegel ergeben sich aus der Siegelordnung für das Bistum Essen in ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Sofern diese es zulässt, kann das Amtssiegel auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 21 Vertretung der Kirchengemeinde

- (1) ¹Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder einer Person, die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut ist und einem weiteren Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden. ²Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.
- (2) ¹Bei Gefahr im Verzuge ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied, die notwendigen Maßnahmen an. ²Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchenvorstand zu berichten.
- (3) ¹Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips unter Befreiung von der Vorschrift des Absatzes 1. ²Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen; der Kirchenvorstand kann sich die Entscheidung vorbehalten. ³Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.
- (4) ¹Der Kirchenvorstand kann abweichend von Absatz 3 beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied, die Verwaltungsleitung, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2 oder einen Dritten unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung zu beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Aufgaben festzulegen.
- (5) ¹Unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 kann der Kirchenvorstand Kirchenvorstandsmitglieder, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2, die Verwaltungsleitung oder Dritte im Wege der Gattungs- oder Spezialvollmacht unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Vertretung der Kirchengemeinde beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Bevollmächtigung festzulegen.

§ 22 Genehmigungsvorbehalte

In welchen Fällen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsakt erst durch die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird, wird durch gesondertes Diözesangesetz bestimmt.

§ 23 Schlichtungsverfahren

¹Bei fortdauernden Unstimmigkeiten im Kirchenvorstand kann auf Antrag einzelner Kirchenvorstandsmitglieder ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. ²Einzelheiten werden in einer Schlichtungsordnung geregelt.

§ 24 Aufsichtsrechte des Bischöflichen Generalvikariates

- (1) ¹Das Bischöfliche Generalvikariat kann in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige Beschlüsse beanstanden. ²Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates rückgängig gemacht werden.
- (2) ¹Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Bischöfliche Generalvikariat anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. ²Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Bischöfliche Gene-

ralvikariat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben. ³Bei dringend erforderlichen, unaufschiebbaren Maßnahmen kann das Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

§ 25 Auflösung; Vermögensverwaltung

- (1) Unbeschadet der Befugnisse aus § 8 Absatz 4 kann der Ortsordinarius bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen.
- (2) ¹Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Ortsordinarius auflösen; der Kirchenvorstand ist zuvor anzuhören. ²Mit der Auflösung ist die Neuwahl des Kirchenvorstandes anzuordnen. ³§ 14 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, insbesondere weil er aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten, eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen oder er aus einem sonstigen Grund nicht mehr oder noch nicht existent ist, bestellt der Ortsordinarius übergangsweise eine Vermögensverwaltung. ²Diese kann er einer oder mehreren Personen übertragen. ³Diese hat die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. ⁴Die Bestellung ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ⁵Mit Bestellung der Vermögensverwaltung soll die Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet werden.
- (4) Für die Fälle des § 9 Absatz 3 gilt Absatz 3 entsprechend.

3. Abschnitt - (Kirchen-)Gemeindeverbände

§ 26 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden

- (1) Kirchengemeinden können auf ihren Antrag hin zu einem Verband zusammengeschlossen werden.
- (2) ¹Die Errichtung wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden vom Diözesanbischof angeordnet. ²Mit dem Beitritt der Hälfte der vom Zweck des Verbandes betroffenen Kirchengemeinden kann der Diözesanbischof auch den Beitritt der übrigen Kirchengemeinden anordnen.

§ 27 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf diözesane Initiative

- (1) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Bildung eines (Kirchen-)Gemeindeverbands erforderlich, so kann der Diözesanbischof den beteiligten Kirchengemeinden eine angemessene Frist zur Bildung des (Kirchen-)Gemeindeverbands setzen.
- (2) Kommt der (Kirchen-)Gemeindeverband innerhalb der Frist durch Vereinbarung der betroffenen Kirchengemeinden nicht zustande, so kann der Diözesanbischof den (Kirchen-)Gemeindeverband bilden und gleichzeitig eine Satzung erlassen. Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören.
- (3) Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann der Diözesanbischof Kirchengemeinden einem bereits bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband zuordnen und die Satzung entsprechend ändern.

§ 28 Ausscheiden; Auflösung

- (1) Für das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband sind neben der Anordnung des Diözesanbischofs ein hierauf gerichteter Kirchenvorstandsbeschluss der betroffenen Kirchengemeinde und die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsvertretung erforderlich.
- (2) Für die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbands gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass hierfür eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsvertretung notwendig ist.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem Verband oder die Auflösung eines (Kirchen-)Gemeindeverbands anordnen.

§ 29 Aufgaben

Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden übernehmen.

§ 30 Verbandsvertretung

- (1) ¹Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. ²Diese besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von diesen aus ihren Reihen für die Dauer ihres Amts gewählt werden.
- (2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine Person für den Vorsitz und mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz.

§ 31 Satzung

- (1) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes, einschließlich dessen rechtlicher Vertretung, sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) ¹Die Satzung erlässt der Diözesanbischof; soweit bereits ein (Kirchen-)Gemeindeverband besteht, ist dieser zuvor anzuhören. ²Diese muss mindestens Regelungen enthalten über
 - a) den Namen und den Sitz des (Kirchen-)Gemeindeverbandes,
 - b) Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausschluss,
 - c) Vermögensausgleich und -auseinandersetzung bei Eintritt, Austritt und Auflösung,
 - d) Organe.
- (3) Absatz 2 Satz 1 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

4. Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 32 Übergangsregelung**

- (1) ¹Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) bleiben bis zur ersten Konstituierung der nach diesem Gesetz zu bildenden Organe bestehen. ²§ 5 Absatz 1 dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.
- (2) ¹Die §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes finden auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Gemeindeverbände bis zu einer Neufassung der Statuten

des jeweiligen Gemeindeverbandes keine Anwendung. ²Insoweit gelten die §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 unbeschadet ihrer Aufhebung als staatliches Recht als kirchliches Recht weiter fort.

§ 33 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt zum 1. November 2024 in Kraft. ²Unbeschadet § 32 Absatz 2 endet zugleich die Anwendung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 als kirchliches Recht in der Diözese Essen.

Essen, 11.10.2024

L.S.

+ Dr. Franz-Josef Overbeck

Bischof von Essen

**Einführungsgesetz
zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz
für die Diözese Essen – KVVG – (EG KVVG; KABI. S. 151)**

Artikel 1

**Geschäftsanweisungen über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden
und Gemeindeverbänden der Diözese Essen**

Gemäß § 22 KVVG wird durch gesondertes Diözesangesetz bestimmt, in welchen Fällen ein Beschluss oder Rechtsakt erst durch Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird. Diesbezüglich werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 Kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte

Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengenossen und der Vertretungen von Gemeindeverbänden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der bischöflichen Behörde:

1. bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
- b) Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten,
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen,
- d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
- e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
- g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
- h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen¹,
- i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
- j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge,
- k) Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
- l) Abschluss von Reiseverträgen,
- m) Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art,
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten,
- o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
- p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
- q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Nummer 1 Buchstaben c und g genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungs-Vereinbarungen,

¹ Diözesanrechtlicher Regelung bleibt es vorbehalten, bestimmte Dienst- und Arbeitsverträge von der Genehmigungspflicht freizustellen.

r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht, s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die bischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.

2. bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR

- a) Schenkungen,
- b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
- c) Kauf- und Tauschverträge,
- d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen,
- e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Nummer 1 Buchstabe k genannten Verträge,
- f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Nummer 1 Buchstabe k genannten Verträge und Treuhandverträge,
- g) Abtretung von Forderungen, Schuldlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.

3. bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen

Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,00 EUR übersteigt.

4. Genehmigungsbestimmungen für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime:
Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:

(1) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert

- a) alle unter Nummer 1 Buchstabe a) bis g) und i) bis m), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte,
- b) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärztinnen und Chefarzten sowie leitenden Oberärztinnen oder Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitungen sowie Oberärztinnen oder Oberärzten,
- c) Belegarztverträge.

(2) Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 EUR alle in obiger Nummer 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.

(3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 150.000,00 EUR übersteigt.

5. Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 2 Beschlüsse über Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände

(1) Allgemeines

Die Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse (insoweit ein solcher nicht gebildet ist, die Verbandsvertretung selbst) haben bei der Planung und Durchführung von Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen (Maßnahmen) die ihnen anvertrauten Vermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände sparsam und wirtschaftlich zu verwalten, um die Aufgaben der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände zu gewährleisten.

(2) Maßnahmen

Maßnahmen i. S. der Geschäftsanweisung sind

- a) das Errichten und Herstellen,
- b) das Umbauen, Wiederherstellen und Erweitern,
- c) das Instandhalten und Instandsetzen und
- d) das Abbrechen von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Innenräumen, Versorgungsanlagen sowie Freianlagen;
- e) die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Ausstattungsstücken.

(3) Genehmigungsbedürftige Beschlüsse zu Maßnahmen

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse über

- a) Verträge, die Maßnahmen betreffen, deren Gesamtgegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge mit Architekten, Ingenieuren, Planern, Baubetreuern und Künstlern, die Maßnahmen vorbereiten oder beaufsichtigen, unabhängig von der Höhe des jeweiligen Honorars,
- c) Verträge jeglicher Art, die Maßnahmen an denkmalgeschützten Bauwerken und Bauwerksteilen betreffen, unabhängig von der Höhe der Gegenleistung

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

Der Beschluss des Kirchenvorstandes oder des Verbandsausschusses muss auch einen Vorschlag über die Finanzierung (Finanzierungsplan) der Maßnahme aus

- Eigenmitteln,
- Fremdmitteln,
- Kirchensteuern oder
- sonstigen Mitteln

enthalten.

(4) Erwerb von Ausstattungen und Einrichtungen

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse über Verträge für Ausstattung und Einrichtungsgegenstände bei der Durchführung von Maßnahmen bedürfen, wenn ihr Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 Euro übersteigt, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

(5) Glocken, Orgeln und Kunstwerke

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse über Verträge zum Erwerb, zur Herstellung oder Veränderung von Glocken, Läuteanlagen, Orgeln und Kunstwerken bedürfen

fen, unabhängig von der Höhe der Gegenleistung, der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Dies gilt auch für Verträge über Wiederherstellung, Veränderung und Instandhaltung beweglicher Kunstwerke.

(6) Anzeigepflicht

Die Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse sind verpflichtet, vor Unterzeichnung von Verträgen i. S. der Absätze (3), (4) und (5) dieses Paragraphen, das Vorhaben dem Bischöflichen Generalvikariat rechtzeitig anzuzeigen, damit bereits in diesem Stadium Beratung erfolgen kann.

(7) Erlass von Anordnungen

Das Bischöfliche Generalvikariat kann zur Regelung von Einzelheiten der von dieser Geschäftsanweisung betroffenen Rechtsgeschäfte und Beschlüsse Anordnungen erlassen.

§ 3 Verfahren

Bei Eingaben zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist in allen genehmigungspflichtigen Fällen der betreffende Beschluss in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Sitzungsbuch in zweifacher Ausfertigung mit etwaigen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Durch gesonderte Bestimmung kann die Vorlage in elektronischer Form zugelassen werden.

§ 4 Vorausgenehmigungen

Der Ortsordinarius kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates zu einem der in § 1 und § 2 aufgeführten Beschlüsse, Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). Die Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Essen zu veröffentlichen.

Artikel 2

Erlass von Ausführungsbestimmungen

(1) Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, trifft die Ausführungsbestimmungen zum KVVG und zu diesem Gesetz der Ortsordinarius. Dies betrifft insbesondere Regelungen nach

- a) § 4 Abs. 2 KVVG
- b) § 5 Abs. 2 KVVG
- c) § 7 Abs. 3 KVVG
- d) § 21 Abs. 3 S. 3 KVVG
- e) § 23 S. 2 KVVG und
- f) Art. 1 § 4 EGKVVG.

(2) Die Haushaltsordnung für das Bistum Essen vom 06.06.2014 (KABl. 2014 Nr. 56) und die Treuhandordnung des Bistums Essen vom 01.07.2013 (KABl. 2014 Nr. 57) sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Ausführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 KVVG.

(3) Das Schlichtungsverfahren nach § 23 KVVG obliegt der Schiedsstelle für das Bistum Essen. Das Statut der Schiedsstelle für das Bistum Essen vom 19.11.2020 (KABl. 2020 Nr. 101) gilt in seiner jeweils aktuellen Fassung als Schlichtungsordnung nach § 23 S.2 KVVG.

Artikel 3

Bestimmungen für Gemeindeverbände

- (1) Die in Bezug auf die Verwaltung und Vertretung der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden im Bistum Essen bestehenden Bestimmungen § 22 bis § 27 des Gesetzes über das Katholische Kirchenvermögen vom 24.07.1924 bleiben in ihrer aktuellen Fassung nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 KVVG in Kraft und gelten als kirchenrechtliche Bestimmung in der nachstehenden Fassung weiter fort. Diese werden hiermit neu bekanntgemacht:

§ 22 (Zusammenschlüsse)

- (1) Kirchengemeinden können zu einem Verband zusammengeschlossen werden.
- (2) Der Verband kann durch Anschluss anderer Gemeinden erweitert werden.

§ 23 (Bildung und Erweiterung)

(1) Die Bildung und Erweiterung des Verbandes sowie der Umfang seiner Rechte und Pflichten werden nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Gemeinden von der bischöflichen Behörde mit Genehmigung der Staatsbehörde angeordnet. Zur Zustimmung genügt, dass die Seelenzahl der zustimmenden Gemeinden größer ist als die Seelenzahl der übrigen.

(2) Dasselbe gilt für das Ausscheiden einzelner Gemeinden und für die Auflösung des Verbandes mit der Maßgabe, dass zum Ausscheiden auch die Zustimmung der betroffenen Gemeinde und zur Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich ist.

§ 24 (Aufgaben)

Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben sowie die Versorgung der Gemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen und mit Mitteln zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen übernehmen. Er kann Gebühren festsetzen, Steuern erheben und Anleihen aufnehmen.

§ 25 (Verbandsvertretung)

(1) Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Diese besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von diesen aus ihren wählbaren Mitgliedern für die Dauer ihres Hauptamts gewählt, bei Domgemeinden aus dem Pfarrer und zwei Mitgliedern, die von den Verwaltungskörpern aus den wählbaren Gemeindemitgliedern ernannt werden.

(2) Der Vorsitz steht dem ranghöchsten Dechanten oder Pfarrer zu. Dieser kann ihn mit Genehmigung der bischöflichen Behörde auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen.

§ 26 (Verbandsausschuss)

Die Verbandsvertretung kann einen Ausschuss bestellen. Dieser vertritt den Verband und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung.

§ 27 (Entsprechende Anwendung)

Die §§ 9 bis 21 des Gesetzes über das Katholische Kirchenvermögen vom 24.07.1924 finden auf Gemeindeverbände in der zuletzt geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

- (2) § 32 Abs. 2 KVVG bleibt unberührt.
- (3) Die Delegation der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss und vertraglicher Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen auf die Gemeindeverbände (KABl. 1997 Nr. 114 und die Ausführungsbestimmungen für die Ausübung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Gemeindeverbände (KABl. 1997 S. 78) und Hinweise zu den Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Gemeindeverbände (KABl. 1996 S. 14), geändert durch die Änderung der Delegation der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss und vertraglicher Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen auf die Gemeindeverbände vom 22.07.1997 (KABl. 2007 Nr. 2), gelten in ihren jeweils geltenden Fassungen fort.

Artikel 4 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Essen (KVVG) am 01. November 2024 in Kraft.
- (2) Zugleich treten alle entgegenstehenden kirchlichen Normen und Regelungen außer Kraft, insbesondere Art. 713 der Synodalstatuten der Diözese Essen vom 01.03.1996 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2002 (KABl. 2002 Nr. 119, 120), die Geschäftsanweisung für Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände des Bistums Essen vom 01.03.2002 (KABl. 2002 Nr. 32) in der Fassung vom 21.01.2005 (KABl. 2005 Nr. 41), Art. 713b der Synodalstatuten der Diözese Essen vom 17.10.2017 (KABl. 2017 Nr. 89) und Art 2 S. 3 der Ordnung für den Einsatz der Geistlichen und der pastoralen Mitarbeiter/innen in der Seelsorge der Pfarreien und Gemeinden vom 10.12.2008 (KABl. 2009 Nr. 4).

Essen, 11.10.2024

L.S.

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

**Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz
für den nordrhein-westfälischen Anteil des
Bistums Münster (KVVG; KABL. S. 381)**

1. Abschnitt - Grundsätze / allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtliche Stellung
- § 3 Örtliches Kirchenvermögen

2. Abschnitt - Kirchengemeinden

- § 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes
- § 5 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes
- § 6 Vorsitz
- § 7 Ausschüsse.....
- § 8 Amtszeit der Mitglieder
- § 9 Ersatzmitglieder
- § 10 Aktives Wahlrecht
- § 11 Passives Wahlrecht.....
- § 12 Amtsausübung und Amtspflichten
- § 13 Beendigung des Amtes
- § 14 Amtsenthebung
- § 15 Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes
- § 16 Öffentlichkeit
- § 17 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung
- § 18 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate
- § 19 Befangenheit
- § 20 Protokoll
- § 21 Vertretung der Kirchengemeinde.....
- § 22 Genehmigungsvorbehalte
- § 23 Schlichtungsverfahren
- § 24 Aufsichtsrechte des Bischöflichen Generalvikariates
- § 25 Auflösung; Vermögensverwaltung

3. Abschnitt - (Kirchen-)Gemeindeverbände.....

- § 26 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden

§ 27 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf diözesane Initiative	
§ 28 Ausscheiden; Auflösung	
§ 29 Aufgaben	
§ 30 Verbandsvertretung	
§ 31 Satzung	
4. Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 32 Übergangsregelung	
§ 33 Inkrafttreten	

1. Abschnitt - Grundsätze / allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens (can. 1257 § 1 CIC) in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (örtliches Kirchenvermögen).

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) ¹Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sind sowohl verfassungsrechtlich (Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung) als auch konkordatär (Artikel 13 Reichskonkordat) Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Bei künftigen Gebietsveränderungen erlangen sie diesen Status gemäß den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) ¹Vorbehaltlich anders lautender partikularrechtlicher Bestimmungen entspricht das Gebiet einer Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Gebiet der universalkirchenrechtlich verfassten Territorialpfarrei gemäß can. 515, 518 CIC. ²Für die Vertretung des Vermögens der Pfarrei ist gemäß des Indults des Hl. Stuhls vom 13. Januar 1984 can. 532 CIC nicht anzuwenden. ³Dem Kirchenvermögen der Pfarrei entspricht das Vermögen der ihr entsprechenden Kirchengemeinde sowie das Vermögen in der ihr entsprechenden Kirchengemeinde. ⁴Sofern gemäß partikularrechtlicher Bestimmungen das Gebiet einer Kirchengemeinde nicht dem Gebiet der Pfarrei entspricht, regelt der Diözesanbischof unter Wahrung des Willens eventueller Stifter und Spender sowie wohlervorbener Rechte Dritter die Zuweisung und Vertretung des Kirchenvermögens.

§ 3 Örtliches Kirchenvermögen

- (1) Das örtliche Kirchenvermögen im Sinne dieses Gesetzes umfasst
 - a) das Vermögen der Kirchengemeinde,

- b) das unter die Verwaltung des Kirchenvorstandes gestellte Vermögen in der Kirchengemeinde, insbesondere das Vermögen der rechtlich selbstständigen Gotteshausvermögen (sog. Fabrik- und Kirchenfonds), Stellenvermögen (sog. Benefizien) und Stiftungsfonds,
 - c) das Vermögen der (Kirchen-)Gemeindeverbände.
- (2) Nicht zum örtlichen Kirchenvermögen gehören insbesondere Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund einer Anordnung des Ortsordinarius aufgebracht wurden und weiterzuleiten sind.
- (3) Das örtliche Kirchenvermögen dient der Verwirklichung der der Kirche eigenen Zwecke, insbesondere der Durchführung der Gottesdienste, der Ausübung der Verkündigung und der Werke der Nächstenliebe (can. 1254 CIC).

2. Abschnitt - Kirchengemeinden

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes

- (1) Organ der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand; er vertritt und verwaltet nach Maßgabe der §§ 21 und 22
- a) die Kirchengemeinde und ihr Vermögen (§ 3 Absatz 1 lit. a) sowie
 - b) das Vermögen in der Kirchengemeinde (§ 3 Absatz 1 lit. b).
- (2) ¹Der Kirchenvorstand hat insbesondere einen Haushaltsplan zu erstellen sowie einen Jahresabschluss aufzustellen und zu veröffentlichen. ²Das Nähere ergibt sich aus der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im NRW-Teil des Bistums Münster sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Bestimmungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 5 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand besteht
- a) aus dem Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen;
 - b) aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern;
 - c) aus einer vom Pfarreirat aus seinen Reihen für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes zu entsendenden Person, die zum Kirchenvorstand wählbar ist; der Pfarreirat kann auf die Entsendung verzichten.
- (2) Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge beteiligt, ist bzw. sind abweichend von Absatz 1 lit. a) der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche sowie eine nach can. 517 § 2 CIC beteiligte weitere Person Mitglieder des Kirchenvorstandes; das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.

- (3) ¹Die nach Absatz 1 lit. b) zu wählenden Mitglieder werden alle vier Jahre von den gemäß § 10 Wahlberechtigten in einer geheimen und unmittelbaren Wahl gewählt. ²Das Nähere, insbesondere die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, regelt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (KV-WO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Sofern für die Kirchengemeinde eine Verwaltungsleitung bestellt ist, nimmt diese oder dieser beratend an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil, soweit der Kirchenvorstand im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 6 Vorsitz

- (1) ¹Der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche hat den Vorsitz im Kirchenvorstand inne. ²Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge der Kirchengemeinde beteiligt, hat der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche den Vorsitz im Kirchenvorstand inne.
- (2) ¹Der Kirchenvorstand wählt aus den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. ²Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen der Verhinderung, die nur im Innenverhältnis nachzuweisen ist. ³Sofern weitere stellvertretende Vorsitzende gewählt wurden, treten diese bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und der jeweils vorrangigen stellvertretenden Vorsitzenden in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein. ⁴Der Vorsitzende hat die Namen und Kontaktdaten der oder des ersten und, sofern solche gewählt wurden, der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich nach der Wahl dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (3) ¹Auf Antrag des Vorsitzenden hat der Kirchenvorstand für die Dauer seiner Wahlperiode und der Amtszeit des Vorsitzenden die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz zu betrauen. ²Der Beschluss ist dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (4) ¹Mit dem geschäftsführenden Vorsitz übernimmt die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten. ²Sie oder er ist verpflichtet, den Pfarrer bzw. den vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen, der Vorsitzender des Kirchenvorstandes bleibt, sowie etwaige Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu unterrichten, die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm abzustimmen und ihn über die Beratungsergebnisse auf Grund des Protokolls zu informieren. ³Sofern der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnimmt, hat er den Vorsitz inne, sofern er nicht zu Beginn der Sitzung den Vorsitz auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden überträgt.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag des Vorsitzenden oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 hat der Kirchenvorstand die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vom geschäftsführenden Vorsitz abuberufen. ²Diese Abberufung ist dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (6) Hat ein mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestatteter Geistlicher (can. 517 § 2 CIC) den Vorsitz im Kirchenvorstand inne, gelten Absätze 3 bis 5 für diesen entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden, um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. ²Den Ausschüssen soll jeweils mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
- (2) ¹Den Ausschüssen kann auf der Grundlage von Beschlüssen des Kirchenvorstandes auch die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden. ²Werden einem Ausschuss Befugnisse gemäß Satz 1 übertragen, muss ihm mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
- (3) Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Rechtskraft der Wahl, stattzufinden hat.
- (3) Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.
- (4) Der Ortsordinarius kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit Veränderungen der pastoralen Strukturen der kirchlichen Gliederung, die Amtszeit des Kirchenvorstandes nach dessen vorheriger Anhörung angemessen verkürzen oder verlängern; in der Regel soll die Verkürzung oder Verlängerung die Hälfte der Amtszeit nicht unter- bzw. überschreiten.

§ 9 Ersatzmitglieder

- (1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, treten die Ersatzmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit nach den Vorschriften der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (KV-WO) in den Kirchenvorstand ein.
- (2) ¹Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand für die Dauer seiner restlichen Amtszeit unverzüglich, spätestens in der übernächsten Sitzung, die Mitglieder aus den nach § 11 wählbaren Personen hinzu. ²Kommt der Kirchenvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Bischöfliche Generalvikariat den Kirchenvorstand gemäß § 25 auflösen und eine Vermögensverwaltung anordnen.
- (3) ¹Die Zuwahl ist nur statthaft, solange der Kirchenvorstand noch mindestens zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) besteht. ²Ist die Zuwahl nicht statthaft, ist gemäß § 25 Absatz 3 zu verfahren.

§ 10 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde hat.

meinde begründet hat und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat.

- (2) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann auch zur Wahl zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster oder in einer der an den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat. ²Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. ³Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (KV-WO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar ist jede gemäß § 10 wahlberechtigte Person, die am Wahltag
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Das passive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.
- (3) Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten.
- (4) ¹Nicht wählbar sind
 - a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,
 - b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
 - c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und,
 - d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

²Im Zweifel entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 12 Amtsausübung und Amtspflichten

- (1) Das Amt der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde und das örtliche Kirchenvermögen keinen Schaden erleiden.

- (3) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. ²§ 16 gilt entsprechend. ³Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. ⁴Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.
- (4) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. ²Dies betrifft insbesondere die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (5) Der Kirchenvorstand hat ein Verzeichnis über seine Mitglieder zu führen.

§ 13 Beendigung des Amtes

- (1) Das Amt eines Kirchenvorstandsmitglieds endet unmittelbar
- a) wenn das Wahlergebnis zu berichtigen war,
 - b) wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
 - c) wenn einer der Tatbestände des § 11 Absatz 4 vorliegt,
 - d) durch Amtsenthebung,
 - e) mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung über die Niederlegung des Amtes beim Vorsitzenden.
- (2) Die Beendigung des Amtes ist unter Angabe des Datums im Protokoll der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu dokumentieren.

§ 14 Amtsenthebung

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 einen begründeten Antrag auf Amtsenthebung eines Kirchenvorstandsmitgliedes im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, an das Bischöfliche Generalvikariat richten. ²Das betroffene Kirchenvorstandsmitglied soll zuvor vom Kirchenvorstand angehört werden. ³Das Bischöfliche Generalvikariat hat über den Antrag unverzüglich begründet zu entscheiden.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann auch ohne Antrag nach Absatz 1 ein Kirchenvorstandsmitglied im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) unter den Voraussetzungen des Absatz 1 durch einen begründeten schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen.
- (3) Vor Entscheidung des Bischöflichen Generalvikariates soll das Kirchenvorstandsmitglied, im Falle des Absatzes 1 auch der Kirchenvorstand, im Falle des § 5 Absatz 1 lit. c) auch der Pfarreirat angehört werden.

§ 15 Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Präsenzsitzung.
- (2) ¹Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 oder das Bischöfliche Generalvikariat es verlangen. ²Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Bischöfliche Generalvikariat auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kirchenvorstandes die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch eine beauftragte Person leiten lassen. ³Eines Antrages nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn der Kirchenvorstand auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates einberufen werden soll.
- (3) ¹Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. ²Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. ³Sie soll nebst Tagesordnung, unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.
- (4) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die in Absatz 3 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. ²Über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende. ³Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden oder soll die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (6) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Protokoll.
- (7) ¹Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen können, sowie sonstige Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. ²Entsprechende Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (8) ¹Beabsichtigen mehrere Kirchenvorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenvorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. ²Die Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

§ 16 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind nichtöffentlich, soweit der Kirchenvorstand nicht im Einzelfall unter Beachtung von Absatz 2 etwas anderes beschließt.
- (2) In jedem Fall nichtöffentlich zu behandeln sind:
 1. Personalangelegenheiten;
 2. Vergabeangelegenheiten;
 3. Beratungen und Entscheidungen über die Zulassung der Öffentlichkeit;

4. Beratungen über Anträge nach § 14 Absatz 1;
5. Beratungen und Entscheidungen über die Befangenheit von Kirchenvorstandsmitgliedern (§ 19);
6. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind.

§ 17 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung

- (1) ¹Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn
- a) mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (KV-WO) besetzt ist und
 - b) die Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) anwesend ist.
- ²Abweichend von lit b) ist er stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 abhängt. ³Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.
- (2) ¹Sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ³Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (3) ¹Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen. ²Bei Stimmengleichheit erfolgt in jedem Fall eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 18 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

- (1) ¹Abweichend von § 15 können, unbeschadet der durchzuführenden Präsenzsitzungen (§ 15 Absatz 1), folgende besonderen Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:
- a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
 - b) Stern- oder Umlaufverfahren.
- ²Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der Kirchenvorstand, im Eilfall der Vorsitzende.
- (2) ¹Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern des Kirchenvorstandes rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln. ²Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.
- (3) ¹Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Absatz 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. ²Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. ³Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung (§ 15 Absatz 1) oder ein Format nach § 18 Absatz 1 lit. a) durchzuführen.

- (4) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kirchenvorstandes bekannt zu geben.

§ 19 Befangenheit

- (1) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. ²Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung gemäß §§ 82 – 84 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. ³Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss der oder des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung; diese oder dieser ist vorher zu hören.
- (2) ¹Das Bischöfliche Generalvikariat kann Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war. ²§ 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 20 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.
- (2) Führt der Kirchenvorstand das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.
- (3) ¹Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, der vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist. ²Dies gilt nicht, wenn eine revisionssichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.
- (4) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder die Verwaltungsleitung unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt.
- (5) ¹Nähere Bestimmungen zum Amtssiegel ergeben sich aus der Ordnung über das Führen von Dienstsiegeln im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster in ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Sofern diese es zulässt, kann das Amtssiegel auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 21 Vertretung der Kirchengemeinde

- (1) ¹Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder einer Person, die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut ist und einem weiteren Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden. ²Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.
- (2) ¹Bei Gefahr im Verzuge ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvor-

standsmitglied, die notwendigen Maßnahmen an. ²Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchenvorstand zu berichten.

- (3) ¹Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips unter Befreiung von der Vorschrift des Absatzes 1. ²Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen; der Kirchenvorstand kann sich die Entscheidung vorbehalten. ³Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.
- (4) ¹Der Kirchenvorstand kann abweichend von Absatz 3 beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied, die Verwaltungsleitung, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2 oder einen Dritten unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung zu beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Aufgaben festzulegen.
- (5) ¹Unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 kann der Kirchenvorstand Kirchenvorstandsmitglieder, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2, die Verwaltungsleitung oder Dritte im Wege der Gattungs- oder Spezialvollmacht unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Vertretung der Kirchengemeinde beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Bevollmächtigung festzulegen.

§ 22 Genehmigungsvorbehalte

In welchen Fällen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsakt erst durch die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird, wird durch gesondertes Diözesangesetz bestimmt.

§ 23 Schlichtungsverfahren

¹Bei fortdauernden Unstimmigkeiten im Kirchenvorstand kann auf Antrag einzelner Kirchenvorstandsmitglieder ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. ²Einzelheiten werden in einer Schlichtungsordnung geregelt.

§ 24 Aufsichtsrechte des Bischöflichen Generalvikariates

- (1) ¹Das Bischöfliche Generalvikariat kann in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige Beschlüsse beanstanden. ²Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates rückgängig gemacht werden.
- (2) ¹Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Bischöfliche Generalvikariat anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. ²Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Bischöfliche Generalvikariat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben. ³Bei dringend erforderlichen, unaufschiebbaren Maßnahmen kann das Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

§ 25 Auflösung; Vermögensverwaltung

- (1) Unbeschadet der Befugnisse aus § 8 Absatz 4 kann der Ortsordinarius bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen.
- (2) ¹Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Ortsordinarius auflösen; der Kirchenvorstand ist zuvor anzuhören. ²Mit der Auflösung ist die Neuwahl des Kirchenvorstandes anzuordnen. ³§ 14 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, insbesondere weil er aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten, eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen oder er aus einem sonstigen Grund nicht mehr oder noch nicht existent ist, bestellt der Ortsordinarius übergangsweise eine Vermögensverwaltung. ²Diese kann er einer oder mehreren Personen übertragen. ³Diese hat die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. ⁴Die Bestellung ist im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ⁵Mit Bestellung der Vermögensverwaltung soll die Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet werden.
- (4) Für die Fälle des § 9 Absatz 3 gilt Absatz 3 entsprechend.

3. Abschnitt - (Kirchen-)Gemeindeverbände

§ 26 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden

- (1) Kirchengemeinden können auf ihren Antrag hin zu einem Verband zusammengeschlossen werden.
- (2) ¹Die Errichtung wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden vom Diözesanbischof angeordnet. ²Mit dem Beitritt der Hälfte der vom Zweck des Verbandes betroffenen Kirchengemeinden kann der Diözesanbischof auch den Beitritt der übrigen Kirchengemeinden anordnen.

§ 27 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf diözesane Initiative

- (1) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Bildung eines (Kirchen-)Gemeindeverbands erforderlich, so kann der Diözesanbischof den beteiligten Kirchengemeinden eine angemessene Frist zur Bildung des (Kirchen-)Gemeindeverbands setzen.
- (2) Kommt der (Kirchen-)Gemeindeverband innerhalb der Frist durch Vereinbarung der betroffenen Kirchengemeinden nicht zustande, so kann der Diözesanbischof den (Kirchen-)Gemeindeverband bilden und gleichzeitig eine Satzung erlassen. Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören.
- (3) Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann der Diözesanbischof Kirchengemeinden einem bereits bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband zuordnen und die Satzung entsprechend ändern.

§ 28 Ausscheiden; Auflösung

- (1) Für das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband sind neben der Anordnung des Diözesanbischofs ein hierauf gerichteter Kirchen-

vorstandsbeschluss der betroffenen Kirchengemeinde und die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsvertretung erforderlich.

- (2) Für die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbands gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass hierfür eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsvertretung notwendig ist.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem Verband oder die Auflösung eines (Kirchen-)Gemeindeverbands anordnen.

§ 29 Aufgaben

Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden übernehmen.

§ 30 Verbandsvertretung

- (1) ¹Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. ²Diese besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von diesen aus ihren Reihen für die Dauer ihres Amts gewählt werden.
- (2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine Person für den Vorsitz und mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz.

§ 31 Satzung

- (1) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes, einschließlich dessen rechtlicher Vertretung, sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) ¹Die Satzung erlässt der Diözesanbischof; soweit bereits ein (Kirchen-)Gemeindeverband besteht, ist dieser zuvor anzuhören. ²Diese muss mindestens Regelungen enthalten über
 - a) den Namen und den Sitz des (Kirchen-)Gemeindeverbandes,
 - b) Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausschluss,
 - c) Vermögensausgleich und -auseinandersetzung bei Eintritt, Austritt und Auflösung,
 - d) Organe.
- (3) Absatz 2 Satz 1 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

4. Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsregelung

- (1) ¹Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) und (Kirchen-)Gemeindeverbände (Verbandsvertretungen, Verbandsausschüsse) bleiben bis zur ersten Konstituierung der nach diesem Gesetz zu bildenden Organe bestehen. ²§ 5 Absatz 1 dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.

- (2) ¹§§ 25 und 26 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 gelten, unbeschadet ihrer Aufhebung als staatliches Recht, bis zu einer Neufassung der diözesanen Vorschriften über die Gemeindeverbände als kirchliches Recht fort. ²§ 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung. Die Geschäftsanweisungen der (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie die zu ihrer Ausführung ergangenen Bestimmungen gelten fort, soweit sie nicht diesem Gesetz widersprechen.

§ 33 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt zum 1. November 2024 in Kraft. ²Unbeschadet § 32 Absatz 2 endet zugleich die Anwendung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 als kirchliches Recht im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster.

Münster, 27.9.24

AZ: R 710

**Begleitgesetz
zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz
für den nordrhein-westfälischen Anteil des
Bistums Münster – KVVG – (BG KVVG MS; KABl. S. 403)**

Artikel 1

**Allgemeine Genehmigungsvorbehalte für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden
und (Kirchen-)Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster**

Gemäß § 22 KVVG wird durch gesondertes Diözesangesetz bestimmt, in welchen Fällen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder Rechtsakt erst durch Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird. Hiermit wird für die Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster folgende Regelung getroffen:

§ 1 Allgemeine kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte

(1) Beschlüsse und Willenserklärungen der beschlussfassenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstand und Ausschüsse) sowie der (Kirchen-)Gemeindeverbände (Verbandsvertretungen und Verbandsausschüsse) bedürfen in folgenden Fällen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

a) Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf einen Gegenstandswert:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten;
3. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen;
4. Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen;
5. Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen;
6. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
7. Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
8. Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen¹;

¹ Diözesanrechtlicher Regelung bleibt es vorbehalten, bestimmte Dienst- und Arbeitsverträge von der Genehmigungspflicht freizustellen.

9. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
 10. Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
 11. Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
 12. Abschluss von Reiseverträgen;
 13. Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträgen jeder Art;
 14. Erteilung von Gattungsvollmachten;
 15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung;
 16. Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüchen;
 17. Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter lit. a) Ziff. 3 und 7 genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungsvereinbarungen;
 18. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
 19. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Bischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen.
- b) Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR:
1. Schenkungen;
 2. Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 3. Kauf- und Tauschverträge;
 4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen;
 5. Werkverträge mit Ausnahme der unter lit. a) Ziff. 11 genannten Verträge;
 6. Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter lit. a) Ziff. 11 genannten Verträge und Treuhandverträge;
 7. Abtretung von Forderungen, Schulderrlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.
- c) Bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen: Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr umgerechnet 15.000,00 EUR übersteigt.
- d) Im Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime:
1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert

1.1 alle unter lit. a) Ziff. 1 bis 7, 9 bis 13, 18 und 19 genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte;

1.2 Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärztinnen und Chefarzten sowie leitenden Oberärztinnen oder Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitungen sowie Oberärztinnen oder Oberärzten;

1.3 Belegarztverträge.

2. Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 EUR alle unter lit. b) aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.

3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000,00 EUR übersteigt.

(2) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 2 Verfahren

Bei Eingaben zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist in allen genehmigungspflichtigen Fällen der betreffende Beschluss in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokoll mit etwaigen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.² Durch gesonderte Regelung kann die Vorlage in elektronischer Form zugelassen werden.

§ 3 Vorausgenehmigungen

Der Generalvikar kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates zu einem der in § 1 aufgeführten Beschlüsse, Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). Die Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster zu veröffentlichen.

Artikel 2

Beschlüsse der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände des nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster über Baumaßnahmen

§ 1 Allgemeines

Die Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen haben bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen die von ihnen vertretenen Vermögen der Kirchengemeinden und (Kirchen-)

Gemeindeverbände sparsam und wirtschaftlich zu verwalten, so dass diese nicht geschmälert werden und die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Baumaßnahmen

Baumaßnahmen i. S. dieser Ordnung sind

1. das Errichten und Herstellen,
2. das Umbauen, Wiederherstellen und Erweitern,
3. das Modernisieren, Instandhalten und Instandsetzen,
4. das Abbrechen,

von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, nicht dauerhaft ortsfesten Installationen, Innenräumen sowie Freianlagen.

§ 3 Genehmigungspflichtige Beschlüsse zu Baumaßnahmen

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen über

1. Verträge, die Baumaßnahmen betreffen, deren Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 EUR übersteigt,
2. Verträge mit Architekten, Ingenieuren und Planern, die Baumaßnahmen vorbereiten oder beaufsichtigen, unabhängig von der Höhe des Honorars,
3. Verträge, die Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Bauwerken und Bauwerksteilen betreffen, unabhängig von der Höhe der Gegenleistung

bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

§ 4 Erwerb von Ausstattung und Einrichtung

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen über Verträge für Ausstattung und Einrichtungsgegenstände bei der Durchführung von Baumaßnahmen bedürfen, wenn ihr Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 EUR übersteigt, zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

§ 5 Glocken, Orgeln und Kunstwerke

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen über Verträge zum Erwerb oder zur Herstellung von Glocken, Orgeln und Kunstwerken bedürfen, unabhängig von der Höhe der Gegenleistung, zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Dies gilt auch für Verträge über Wiederherstellung, Veränderung und Instandhalten beweglicher Kunstwerke.

§ 6 Anzeigepflicht

Die Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen sind verpflichtet, vor Abschluss von Verträgen i. S. der §§ 3, 4 und 5 das Vorhaben dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen, damit rechtzeitige Beratung erfolgen kann.

§ 7 Erlass von Anordnungen

Das Bischöfliche Generalvikariat kann zur Regelung von Einzelheiten Anordnungen erlassen. Durch gesonderte Regelung kann die Vorlage in elektronischer Form zugelassen werden.

§ 8 Gefahr in Verzug

Unter Berücksichtigung des § 21 Abs. 4 KVVG sind bei Gefahr in Verzug die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich anzuzeigen. Die notwendigen Beschlüsse sind unverzüglich nachzuholen und in allen genehmigungspflichtigen Fällen dem Bischöflichen Generalvikariat in Form des § 2 dieser Ordnung vorzulegen.

Artikel 3 Baumaßnahmenordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Artikel 1 und 2 für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände einschließlich deren Stellenfonds, unselbständigen Stiftungen und Sondervermögen im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster.

§ 2 Entscheidungsbereiche

Vor und während der Planung und Durchführung einer Maßnahme sind die erforderlichen Entscheidungen und Beschlüsse über folgende Bereiche herbeizuführen:

1. Programm, Bauabschnitte,
2. Beteiligte,
3. Planungsstufen,
4. Zeitplan,
5. Kosten,
6. Finanzierung.

§ 3 Verfahren

(1) Planungsfreigabe

1. Zur Vorbereitung einer Maßnahme fasst der Kirchenvorstand einen Grundsatzbeschluss über das Planungs- und Durchführungsziel und legt diesen dem Bischöflichen Generalvikariat schriftlich vor.
2. Das Bischöfliche Generalvikariat erteilt das Einverständnis mit dem Planungs- und Durchführungsziel durch die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandsbeschlusses. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.

(2) Planungsablauf

1. Auf der Basis des Grundsatzbeschlusses erarbeitet der Planer in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und in Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat das Planungskonzept.
2. Wird die Planung einer Maßnahme entsprechend den Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) stufenweise in Auftrag gegeben, so fasst der Kirchenvorstand zum Ergebnis und nach förmlicher Abnahme der jeweils beauftragten Stufe einen Beschluss und legt diesen mit den begründenden Unterlagen dem Bischöflichen Generalvikariat vor.
3. Das Bischöfliche Generalvikariat erteilt das Einverständnis durch die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandsbeschlusses. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.

(3) Gesetzliche Bauanträge

Bei Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen, für die bauordnungsrechtliche Antragsverfahren erforderlich sind, ist die schriftliche Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats einzuholen.

§ 4 Verträge mit Planern – Architekten, Ingenieuren und Künstlern –

- (1) Der Kirchenvorstand ist grundsätzlich verpflichtet, mit der fachlichen Planung und Überwachung einer Maßnahme einen Planer zu beauftragen.
- (2) Mit dem Planer ist ein Vertrag abzuschließen. Hierbei sind die vom Bischöflichen Generalvikariat vorgeschriebenen Vertragsvordrucke zu verwenden.
- (3) Verträge sind vor Beschlussfassung des Kirchenvorstandes mit dem Bischöflichen Generalvikariat abzustimmen.
- (4) Falls eine Änderung von Grundlagen der genehmigten Honorarvereinbarung erforderlich wird, dürfen aus Anlass der Änderung Zahlungen erst geleistet werden, wenn zuvor der Beschluss zur Vertragsänderung durch das Bischöfliche Generalvikariat schriftlich genehmigt worden ist.

§ 5 Ausschreibung und Vergabe

- (1) Bauleistungen/Leistungen für eine Maßnahme sind von der Kirchengemeinde nach den Grundsätzen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)/Leistungen (VOL) auszuschreiben und zu vergeben.
- (2) Der Kirchenvorstand bestimmt im Benehmen mit dem Planer eine ausreichende Anzahl von Firmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Bei einer erwarteten Angebotssumme bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR und unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann auf die Durchführung eines Vergabeverfahrens verzichtet werden (Direktauftrag). Es wird eine Preisprüfung mit mindestens zwei Vergleichsangeboten empfohlen.

Bei einer erwarteten Angebotssumme von über 5.000 bis zu 15.000 EUR ist eine Verhandlungsvergabe durchzuführen. Es sind mindestens zwei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern, oder, es ist eine Preisprüfung auf Basis aktueller Vergleichspreise aus durchgeführten Vergabeverfahren oder die Einordnung gemäß statistischer Baupreisdurchschnittswerte durch den Planer vorzunehmen und zu dokumentieren.

Bei einer erwarteten Angebotssumme von über 15.000 bis zu 50.000 EUR ist eine Verhandlungsvergabe durchzuführen. Es sind mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Verhandlungsvergabe ist zu dokumentieren.

Bei einer erwarteten Angebotssumme von über 50.000 EUR ist eine beschränkte Ausschreibung nach VOB/VOL Teil A durchzuführen. Es sind mindestens sechs Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Alle vorgenannten Regelungen gelten nur, sofern nicht durch öffentliche Förderbestimmungen eine andere Ausschreibungsart gefordert wird.

- (3) Die Leistungsverzeichnisse sind nach Leistungsbereichen entsprechend der DIN 276 – Kosten im Bauwesen – zu gliedern. Der Ausschreibung sind die vom Bischöflichen Generalvikariat vorgeschriebenen Vertragsbedingungen zugrunde zu legen.
Andere Vertragsbedingungen dürfen nur zugrunde gelegt werden, wenn öffentliche Förderbestimmungen diese fordern.
- (4) Die fristgerecht eingegangenen Angebote sind in Anwesenheit von mindestens einem Beauftragten des Kirchenvorstandes und dem Planer zu öffnen. Das Ergebnis der Angebotsöffnung ist in einer Niederschrift von den anwesenden Beteiligten durch Unterschrift zu bestätigen.
- (5) Der Planer prüft und wertet die eingegangenen Angebote nach den Grundsätzen der VOB/VOL Teil A und unterbreitet dem Kirchenvorstand einen Vergabevorschlag. Eine Verga-

be an einen Bieter, der nicht das günstigste Angebot abgegeben hat oder durch einen späteren Preisnachlass das günstigste Angebot unterschreitet, darf nicht erfolgen.

- (6) Kann durch die Ausschreibungsergebnisse der genehmigte Kostenrahmen nicht eingehalten werden, so muss in Abstimmung zwischen dem Kirchenvorstand, dem Planer und dem Bischöflichen Generalvikariat eine Überarbeitung der qualitativen und quantitativen Leistungsgrundlagen erfolgen, die der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats bedarf.
- (7) Wird der genehmigte Kostenrahmen eingehalten, so fasst der Kirchenvorstand einen Beschluss über die Vergabe und legt den Sitzungsbuchauszug dem Bischöflichen Generalvikariat zur schriftlichen Genehmigung vor.
Dem Sitzungsbuchauszug sind beizufügen:
 1. Niederschrift über die Angebotsöffnung,
 2. Preisspiegel des Ausschreibungsergebnisses,
 3. Angebot des günstigsten Bieters des Leistungsbereichs,
 4. Verzeichnis aller Auftragsvergaben.
- (8) Der Kirchenvorstandsbeschluss bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Nach der Genehmigung des Kirchenvorstandsbeschlusses erfolgt die schriftliche Auftragserteilung durch den Kirchenvorstand.

§ 6 Durchführungskontrolle

- (1) Während der Durchführung einer Maßnahme hat der Planer im Rahmen seines Verantwortungsbereiches die Leistungen auf Übereinstimmung mit der Leistungsart und dem Leistungsumfang, die den erteilten Aufträgen zugrunde liegen, zu überwachen.
- (2) Wird bei der Durchführung der Maßnahme eine Überschreitung des genehmigten Kostenrahmens erkennbar, so haben der Kirchenvorstand und der Planer das Bischöfliche Generalvikariat unverzüglich schriftlich zu unterrichten, die Überschreitung zu begründen, Vorschläge über Einsparungen zu machen und die schriftliche Genehmigung für die weitere Durchführung der Maßnahme einzuholen.
- (3) Die Änderung eines kirchenaufsichtlich genehmigten Vertrages bedarf wiederum der schriftlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 7 Abrechnung

- (1) Die Fertigstellung einer Maßnahme ist vor der Inbetriebnahme/Nutzung des Objektes von der Kirchengemeinde dem Bischöflichen Generalvikariat schriftlich mitzuteilen.
- (2) Nach Fertigstellung einer Maßnahme hat der Planer unverzüglich die Beträge aller Schlussrechnungen, nach Auftragnehmern geordnet, aufzulisten und hierzu die Differenzbeträge zu

den Vergabesummen auszuweisen. Zur Kostenfeststellung nach DIN 276 sind die Rechnungsbeträge entsprechend zu gliedern. Änderung der Vergabesummen und etwaige zusätzliche Leistungen sind schriftlich zu begründen.

- (3) Der Planer hat für die durchgeführten Leistungen eine Übersicht der Gewährleistungsfristen zu erstellen.
- (4) Unbeschadet der Bestimmungen über die Festsetzung der Haushaltsrechnung und Prüfung der Jahresrechnung prüft der Kirchenvorstand innerhalb von drei Monaten die vom Planer aufgestellte Schlussabrechnung der Maßnahme daraufhin, ob
 1. der genehmigte Kostenrahmen eingehalten worden ist,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
 3. die Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt ist und
 4. die vom Planer vorzulegenden Unterlagen vollständig sind.Der Kirchenvorstand fasst hierzu einen Schlussbericht und legt diesen dem Bischöflichen Generalvikariat vor.

§ 8 Bauunterhaltung

Der Kirchenvorstand hat zur Abwendung von Schäden und Gefahren dafür Sorge zu tragen, dass die in seiner Unterhaltungspflicht stehenden Objekte jährlich durch einen Fachkundigen auf ihre Sicherheit und Instandsetzungsbedürftigkeit hin überprüft werden. Hierüber ist ein Protokoll zu führen. Notwendige Maßnahmen sind unter Beachtung dieser Ordnung rechtzeitig einzuleiten. Die DGUV Vorschrift 1 der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung ist hierbei besonders zu beachten.

§ 9 Sonderregelungen

- (1) In sich abgegrenzte Modernisierungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, der Erwerb und die Herstellung von Ausstattungen und Einrichtungsgegenständen bei profanen Gebäuden mit einem Gesamtkostenrahmen bis zu 50.000,00 EUR unterliegen nicht der Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Soweit Auftragsvergaben innerhalb dieses Kostenrahmens im Einzelfall den Gegenstandswert von 15.000,00 EUR überschreiten, gelten die Vergabebeschlüsse des Kirchenvorstandes als genehmigt, sofern der Maßnahme haushaltsrechtliche Bedenken nicht entgegenstehen.
- (3) Die unter Absatz 1 genannten Sonderregelungen gelten nicht für Maßnahmen an sakralen Gebäuden, Denkmälern und Kunstwerken.
- (4) Befreiung von Einzelvorschriften dieser Ordnung kann das Bischöfliche Generalvikariat schriftlich erteilen. Durch gesonderte Regelung kann die Vorlage in elektronischer Form zugelassen werden.

Artikel 4

Ergänzende Regelungen zur Verwaltung des Vermögens, Organisation und Arbeitsweise der Kirchenvorstände

§ 1 Vermögen in den Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchenvorstände verwalten und vertreten gem. § 4 Abs. 1 KVVG die Kirchengemeinde und ihr Vermögen sowie das Vermögen in der Kirchengemeinde.
- (2) Zum Vermögen in der Kirchengemeinde gehört das Vermögen der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie das Vermögen des oder der Kirchenfonds, der Stellenfonds, der Armenfonds sowie der unselbstständigen, treuhänderisch von der Kirchengemeinde, dem Kirchenfonds oder einem Stellenfonds zu verwaltenden Stiftungen oder zweckbestimmte Sondervermögen.
- (3) Das Recht der Stelleninhaber an der Verwaltung und Vertretung der Stellenfonds wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Mit der Verwaltung des Vermögens kann der Kirchenvorstand einen von der Kirchengemeinde angeschlossenen (Kirchen-)Gemeindeverband beauftragen, der diese Aufgabe im Wege der Amtshilfe durch seine unselbstständige Einrichtung (Zentralrendantur) erfüllt.
- (5) Der Kirchenvorstand kann die Verwaltung von Vermögen von unselbstständigen, treuhänderisch zu verwaltenden Stiftungen oder zweckbestimmten Sondervermögen auf kirchliche Rechtsträger übertragen, wenn diese Vermögen zu einer wirtschaftlich selbständigen Einrichtung der Kirchengemeinde gehören oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung besteht, mit der eine wirtschaftlich selbständige Einrichtung betrieben wird. Die Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.
- (6) Die Kosten der Zentralrendantur können durch eine Verwaltungsumlage unter den dem (Kirchen-)Gemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden finanziert werden.
- (7) Das Nähere ergibt sich aus der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im NRW-Teil des Bistums Münster sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Bestimmungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Sitzungsvorsitz

Sind der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstands, der oder die geschäftsführende Vorsitzende des Kirchenvorstands sowie alle weiteren stellvertretenden Vorsitzenden verhindert und ist der Kirchenvorstand im übrigen beschlussfähig, wählen die anwesenden Kirchenvorstandsmitglieder in der Sitzung für diese einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Er oder sie übernimmt den Vorsitz des Kirchenvorstands für diese Sitzung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 3 Sitzungsplan

Der Kirchenvorstand soll zu Beginn eines Kalenderjahres einen Sitzungsplan für das laufende Kalenderjahr aufstellen. § 15 KVVG bleibt unberührt.

§ 4 Verwaltungsleitung

Verwaltungsleitung i.S.d. KVVG ist der Verwaltungsleiter oder der Verwaltungsreferent. Hierüber beschließt der Kirchenvorstand.

Artikel 5 Bildung von Ausschüssen

Gemäß § 7 Abs. 3 KVVG wird folgende Regelung getroffen:

§ 1 Bildung von Ausschüssen

- (1) Für die Dauer seiner Amtsperiode kann der Kirchenvorstand im Rahmen von § 7 KVVG Ausschüsse bilden.
- (2) Im Beschluss des Kirchenvorstandes ist für jeden Ausschuss insbesondere festzulegen:
 - a) die Anzahl der Ausschussmitglieder,
 - b) der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Ausschuss,
 - c) der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

Soll einem Ausschuss gemäß § 7 Abs. 2 KVVG die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden, sind Art und Umfang dieser Ermächtigung im Beschluss des Kirchenvorstandes hinreichend bestimmt festzulegen.

- (3) Der Kirchenvorstand kann Beschlüsse zur Bildung von Ausschüssen jederzeit rückgängig machen und erteilte Vollmachten widerrufen.

§ 2 Besetzung, sachkundige Mitglieder

- (1) Die Anzahl der Ausschussmitglieder ist so zu bemessen, dass eine geordnete und zeitnahe Erledigung der übertragenen Aufgaben gewährleistet ist.
- (2) Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses. Mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand endet zugleich die Mitgliedschaft im Ausschuss.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder der oder die geschäftsführende Vorsitzende oder einer oder eine der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sollen dem Ausschuss nach

Möglichkeit angehören. Werden einem Ausschuss Befugnisse nach § 7 Abs. 2 S. 1 KVVG übertragen, muss diesem Ausschuss mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.

- (4) Personen, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, können als sachkundige Mitglieder in Ausschüsse berufen werden, sofern sie in Bezug auf die dort zu behandelnden Aufgabenstellungen eine besondere fachliche oder persönliche Eignung aufweisen. Zum sachkundigen Mitglied kann grundsätzlich nur bestellt werden, wer in einer Kirchengemeinde im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster aktiv wahlberechtigt zum Kirchenvorstand ist und dessen Wahlrecht nicht nach § 10 Abs. 2 KVVG ruht oder der oder die nach § 11 Abs. 4 lit. a) bis d) KVVG nicht wählbar ist.
- (5) Die Anzahl der sachkundigen Mitglieder soll die der Kirchenvorstandsmitglieder im Ausschuss nicht übersteigen.

§ 3 Ermächtigungsbeschlüsse

- (1) Soweit der Kirchenvorstand von der Möglichkeit zur Ermächtigung von Ausschüssen nach § 7 Abs. 2 KVVG Gebrauch macht, ist in dem Ermächtigungsbeschluss insbesondere der Gegenstand und Umfang der Ermächtigung (einschließlich etwaiger Beschränkungen) zu regeln.
- (2) Ermächtigungsbeschlüsse in Form von Gattungsvollmachten (Berechtigung zur Vornahme sämtlicher Geschäfte einer bestimmten Art oder Gattung) sollen grundsätzlich nur für Geschäfte der laufenden Verwaltung oder für Rechtsakte erteilt werden, die nicht zum Kernbereich der Kirchenvorstandstätigkeit gehören. Die Erteilung von Gattungsvollmachten bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.
- (3) Die Erteilung von Generalvollmachten (Berechtigung zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte, soweit Vertretung zulässig ist) ist unzulässig.
- (4) Die Ermächtigung bzw. Bevollmächtigung ist gemäß § 20 Abs. 4 KVVG durch einen beglaubigten Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes nachzuweisen.
- (5) Die Ermächtigung bzw. Bevollmächtigung muss enthalten
 - a. Name und Anschrift aller Bevollmächtigten,
 - b. eine Kennzeichnung, ob der oder die jeweilige Bevollmächtigte Mitglied des Kirchenvorstandes ist oder nicht,
 - c. eine Kennzeichnung, wer Vorsitzender und wer stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses ist,
 - d. den Zeitraum, in dem die Bevollmächtigung gelten soll,
 - e. die nach der Art oder Gattung bestimmten übertragenen Rechtsgeschäfte unter der Angabe von Wertgrenzen,
 - f. die in § 4 Abs. 1-3 genannten Vorgaben sowie
 - g. eine Unterschriftsprobe der bevollmächtigten Ausschussmitglieder.

Das Bischöfliche Generalvikariat kann Muster zur Verfügung stellen.

- (6) Ist jemand hinsichtlich einer Angelegenheit befangen, so kann ihm keine Vollmacht erteilt werden.

§ 4 Sitzung und Beschlussfassung

- (1) Für die Sitzung und Beschlussfassung in Ausschüssen sind die §§ 15 bis 19 sowie § 20 Abs. 1 bis 3 KVVG entsprechend anzuwenden.
- (2) Willenserklärungen des Ausschusses, welche die Kirchengemeinde oder die vom Kirchenvorstand vertretenen Vermögensmassen berechtigen oder verpflichten sollen, sind stets von mindestens zwei Ausschussmitgliedern, von denen eines zugleich dem Kirchenvorstand angehören muss, schriftlich und unter Bezugnahme auf den entsprechenden Ermächtigungsbeschluss des Kirchenvorstandes abzugeben. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung i.S.v. § 21 Abs. 3 KVVG.
- (3) Ausschüsse sind dem Kirchenvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie haben den Kirchenvorstand spätestens in dessen nächster Sitzung von allen wesentlichen Vorgängen, insbesondere der Abgabe von Willenserklärungen, welche die Kirchengemeinde oder die vertretenen Vermögensmassen berechtigen oder verpflichten sollen, in Kenntnis zu setzen.

Artikel 6

Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung

Gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 KVVG wird folgende Regelung getroffen:

§ 1 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG sind solche Geschäfte bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR im Einzelfall, die in mehr oder weniger regelmäßigen Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Kirchengemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind.

§ 2 Heraufsetzung der Wertgrenze

Der Kirchenvorstand kann für einzelne oder sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung durch vorherigen Beschluss die Wertgrenze nach § 1 bis zur Höhe des doppelten Betrages einheitlich heraufsetzen. Eine darüberhinausgehende Erhöhung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 3 Regelung durch den Kirchenvorstand

- (1) Der Kirchenvorstand entscheidet nach Maßgabe der §§ 1 und 2 für sich und seine Ausschüsse, welche Rechtsgeschäfte und Verwaltungsvorgänge zu seinen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

- (2) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen alle Geschäfte, die einer Genehmigungspflicht des Bischöflichen Generalvikariates unterliegen.

§ 4 Bevollmächtigung Dritter

Gemäß § 21 Abs. 4 und 5 KVVG kann der Kirchenvorstand auch eine andere Person, insbesondere die Verwaltungsleitung oder einen Verwaltungsreferenten, mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung betrauen. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

Artikel 7

Regelungen zu Friedhöfen der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster

Der kirchliche Friedhof ist sowohl eine Einrichtung der örtlichen Daseinsvorsorge als auch eine Stätte der Verkündigung der christlichen Hoffnung. Verstorbene Gemeindemitglieder und sonstige Nutzungsberechtigte werden würdevoll beigesetzt, Hinterbliebene haben einen öffentlichen Ort zur Trauer. Friedhof- und Grabgestaltung bezeugen den Glauben an die Auferstehung der Toten.

§ 1 Der christliche Charakter des Friedhofs

- (1) Die Nutzung des Friedhofes wird durch eine Friedhofssatzung geregelt. Auf dem Friedhof sind nur Erd- und Urnenbestattungen zulässig. Erdbestattungen sind grundsätzlich in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen. Ausnahmen regelt die jeweilige Friedhofssatzung. Bestattungen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, sind nicht zulässig.
- (2) Verstorbene gehören weiterhin zur christlichen Gemeinschaft, in dem jeder einzelne Verstorbene zählt. Die Anlage anonymer Gräber ist daher unzulässig. Die jeweilige Friedhofssatzung kann die Bestattung in einer nicht gekennzeichneten Einzelgrabstelle als Teil einer Gemeinschaftsgrabanlage mit der Namensnennung an einer zentralen Erinnerungsstätte (halb-anonyme Bestattung) erlauben.
- (3) Die Gräber sollen Kreuze oder Grabmale haben, die der christlichen Hoffnung auf Auferstehung nicht widersprechen.

§ 2 Geltung öffentlich-rechtlicher Hygienevorschriften

Die für das Begräbnis, die Umbettung und Aufbewahrung von Leichen geltenden staatlichen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

§ 3 Finanzierung des Friedhofes

- (1) Für den Friedhof führt der Friedhofsträger einen besonderen Haushalt. Er ist ein Gebührenhaushalt, der auch durch staatliche Gerichte überprüft werden kann.
- (2) Der Friedhofsträger stellt zur Finanzierung eine Gebührensatzung auf, die den staatlichen Vorschriften über das Gebührenrecht, insbesondere dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung, entspricht.
- (3) Den in der Satzung ausgewiesenen Netto-Gebühren kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden.
- (4) Soweit ein Friedhofsträger mehrere Friedhöfe betreibt, sind für diese getrennte Haushalte zu führen. Es kann für mehrere Friedhöfe eine einheitliche Gebührensatzung aufgestellt werden.

§ 4 Bildung von Rücklagen

- (1) Gewinne dürfen nicht erwirtschaftet werden. Erlöse für kalkulatorische Kosten, die nicht zur Finanzierung der Anschaffung von Anlagevermögen benötigt werden, sind im Rahmen des Haushaltsrechts einer Rücklage zuzuführen.
- (2) Zur Vermeidung von Gebührendefiziten ist regelmäßig eine Überprüfung der Gebühren und im Zweifel die Neufestsetzung der Gebühren erforderlich. Die Festlegung der Gebühren bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates und, falls diese im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens begetrieben werden sollen, der staatlichen Genehmigung.
- (3) Rücklagen für Investitionen dürfen aus dem Gebührenaufkommen, denen eine Leistung entsprechen muss, nicht gebildet werden.

§ 5 Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten für mehrjährige Grabnutzungsgebühren sind erst im Rahmen der Umstellung auf das neue Finanzwesen (doppische Haushaltsführung) zu bilden.

Artikel 8

Übergangsregelungen für Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster

§ 1 Übergangsregelung für Organe und Organmitglieder

- (1) Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 KVVG bleiben die bei Inkrafttreten des KVVG bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) und (Kirchen-)Gemeindeverbände (Verbandsvertretungen, Verbandsausschüsse) bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe bestehen.

- (2) Bisherige Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 („dem auf Grund besonderen Rechtstitels Berechtigten oder dem von ihnen Ernannten“) gehören den betreffenden Kirchenvorständen weiterhin als stimmberechtigte Mitglieder an. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Wegfall der zugrunde liegenden Rechtstitel. Auf eine Ablösung der Rechtstitel soll hingewirkt werden.
- (3) Bisherige Mitglieder nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 („andere hauptamtlich angestellte Seelsorgegeistliche der Gemeinde aus dem Weltklerus“) gehören den betreffenden Kirchenvorständen weiterhin als stimmberechtigte Mitglieder bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe an.
- (4) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, gehören den betreffenden Kirchenvorständen weiterhin als stimmberechtigte Mitglieder bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe an.
- (5) § 5 Abs. 1 KVVG findet insoweit keine Anwendung.

§ 2 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die in Bezug auf die Verwaltung und Vertretung der Kirchenvorstände und (Kirchen-)Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster bestehenden sonstigen Bestimmungen bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft, soweit sie nicht dem KVVG oder diesem Begleitgesetz widersprechen. Dies gilt insbesondere für die Vorausgenehmigungen zu Tatbeständen i.S.v. Artikel 1 § 1, die als Vorausgenehmigung i.S.v. Artikel 1 § 3 fortgelten, sowie die Regelung zum Verwaltungsverfahren für die Ausschreibung und Vergabe von Orgelbauleistungen vom 10. Januar 2022 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2022, Art. 23).
- (2) § 32 Abs. 2 KVVG bleibt unberührt. Hinsichtlich der förmlichen Geschäftsführung der (Kirchen-) Gemeindeverbände (z.B. Einberufung, Beschlussfassung und Vertretung) gelten die Regelungen des KVVG für den Kirchenvorstand entsprechend.
- (3) Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, trifft die Ausführungsbestimmungen zum KVVG und zum Begleitgesetz der Generalvikar.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Inkrafttreten des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (KVVG) in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden kirchlichen Normen und Regelungen außer Kraft, insbesondere die Geschäftsanweisung gem. § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 1. Juli 2011 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2011, Art. 142).

Münster, 27.9.2024

+ Felix Genn (L.S.)

AZ: R 710

Einzelpreis dieser Nummer 21,75 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569